

X 244  
19

R. S. N.

Proletarier aller Länder, vereinigt euch!



# Unsere Wirtschaft

Org.

der Oekonomischen Beratung  
des Gebiets der Wolgadeutschen.

.....

Erscheint zweimal monatlich.

1. Jahrgang.

Nr. 12. 30. Juni 1922.

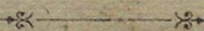
.....

Redaktion: Mariestadt, Babelsruhe, Nr. 61.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Es herftet die alte, vermoderte Welt. Gedicht von F. Bach. . . . .	353
Plenum des Vollzugskomitees. Von H. Schulz. . . . .	353
Aushebung der Kirchenschätze. Von A. Mattern. . . . .	354
Noch zur Lage unseres Gebiets. Von S. Rappes. . . . .	360
Das neue Landgesetz. . . . .	363
Die Genueser Konferenz. Von S. Sorge. (Fortsetzung) . . . . .	369
Die einheitliche Naturalsteuer. Von H. Erfurt, Gebietssteuerinspektor . .	371
Die Beerensträucher. Die Johannisbeere . . . . .	381
Sind Rassenhühner vorteilhaft für uns und wie sind sie zu halten? Von K — r. . . . .	383
Die Aufackerung des Landes durch Elektrizität im Südosten . . . . .	384



## B e z u g s p r e i s

### des Journals „Unsere Wirtschaft“.

Alle staatlichen Ämter und Unternehmungen, Kooperative, Artelle, Partei, professionelle, Aufklärungs- und Rotarmistenorganisationen zahlen im Monat 40 Mbl. der Emission des Jahres 1922. Privatpersonen — 10 Mbl. der Emission des Jahres 1922.

Für Privatbesteller außerhalb des Gebiets — 20 Mbl. im Monat.

Bekanntmachungen werden unter folgenden Bedingungen entgegengenommen:

Alle staatlichen Ämter zahlen für die Konparaillezeile oder deren Raum	12 Mbl.
Nichtstaatliche Unternehmungen . . . . .	18 „
Privatpersonen . . . . .	36 „
Befehle, Verordnungen . . . . .	8 „
Arbeitsgesuche . . . . .	5 „

Bekanntmachungen auf d. ersten Seite kosten d. doppelte, im Rahmen halbmal mehr



# Unsere Wirtschaft

Organ der Oekonomischen Beratung des Gebiets der Wolgadenutschen.

Nr. 12. — 1. Jahrgang. | Redaktion: Margstadt, Bebelstraße | 31. Juni 1922 — Nr. 12.  
Nr. 61, Hans Fischer.

## Es berstet die alte, vermoderte Welt.

(Den Kursanten der Som.-Parteischule gewidmet).

Es berstet die alte, vermoderte Welt  
Mit Donnergedröhne und Krachen;  
Schon liegen die mächtigsten Pfeiler zerschellt  
In gährender Abgründe Rachen

Es berstet die alte, vermoderte Welt  
Mit Donnergedröhne und Krachen,  
Und wie sie hinab in die Abgründe fällt,  
Begräbt sie die Wolche und Drachen.

Es berstet die alte, vermoderte Welt  
Mit Donnergedröhne und Krachen;  
Da kann auch ein Geuer, und wär' er ein Held  
Wie Simson, der Starke, nichts machen.

Es berstet die alte, vermoderte Welt  
Mit Donnergedröhne und Krachen;  
Doch sieh! es entsteht eine bessere Welt —  
D hilf sie erbaun und bewachen!

F. B a ch.

## Plenum des Vollzugskomitees.

Am 11. Juni laufenden Jahres versammelte sich der große Rat des Gebietsvollzugskomitees, um die Berichte des Präsidiums über die durchgeführten Arbeiten entgegenzunehmen und die Richtlinien für die Arbeiten, die in der nächsten Zukunft durchgeführt werden müssen, zu stecken.

Die Sitzungen begannen mit dem inhaltreichen Bericht des Gen. Mohr über die Arbeiten der 3. Session des Allrussischen Zentralvollzugskomitees. Der Bericht gab den Versammelten ein klares Bild der Tätigkeit unserer Regierung,

welche hauptsächlich darauf gerichtet ist, daß das Glück und Wohlergehen der Arbeiter und Bauern in unserem freien Staate blühe, daß die Räteregierung stark und mächtig werde, um die Ränke ihrer offenen und verborgenen Feinde jederzeit vereiteln zu können, daß die tiefen Wunden des Landes, welche ihm die kapitalistische Welt in haßerfüllter Wut während des siebenjährigen erbitterten Kampfes geschlagen hat, womöglich schnell und gründlich geheilt werden könnten.

Der zweite Bericht handelt über die Tätigkeit des Präsidiums des Gebiets-



vollzugskomitees und wurde ebenfalls von Gen. Mohr erstattet. Aus dem Berichte konnten die Mitglieder des Gebietsvollzugskomitees und die übrigen Anwesenden schließen, daß das Präsidium während seiner halbjährigen Tätigkeit eine gewaltige, riesengroße Arbeit vollbracht hat. Ungerechnet die alltägliche Erledigung der laufenden Angelegenheiten, sind von ihm Arbeiten geleistet worden, welche nicht nur für jetzt, sondern auch in nächster und sogar auch in weiterer Zukunft für unser Gebiet von besonderer Wichtigkeit sind und zur guten Hoffnung berechtigen, daß, wenn das Präsidium mit der bisherigen Energie, Selbstlosigkeit und Aufopferung arbeiten wird, unser Gebiet in einer verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit zum Wohlstand und zur Blüte gelangen werde, trotz der vielen Schwierigkeiten, die das Präsidium auf dem Wege zur Erlangung des gesteckten Zieles wird überwinden müssen. Das größte Werk, welches das Präsidium des Gebietsvollzugskomitee eingeleitet hat, ist das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft. Den Bauern, welche durch die Schuld der Feinde der Räterepublik und durch die Mißernte und die darauf folgende Hungersnot gar arg mitgenommen sind, soll in erster Linie die

größtmögliche Hilfe zur Instandsetzung ihrer vernichteten Wirtschaft erwiesen werden. Dieses denkt sich das Präsidium auf zweierlei Art zu erreichen: erstens durch Mechanisation der Landwirtschaft, d. h. durch Arbeit mit verschiedenen landwirtschaftlichen Maschinen, wie das im Auslande getan wird, und zweitens durch Ankauf einer möglichst großen Anzahl Pferde und Uebergabe derselben an die Bauern. Zwecks Versorgung des Gebiets mit den nötigen landwirtschaftlichen Maschinen sind Verhandlungen mit der deutschen „Reiffeisengesellschaft“ angeknüpft, und es ist zu hoffen, daß in der nächsten Zukunft diejenigen Maschinen, welche die Arbeiter Deutschlands hergestellt haben, unsere Aecker bearbeiten werden, um den Wolgafolonisten bessere Ernten zu sichern, als sie bisher eingebracht haben. Um die Bauern mit Pferden versorgen zu können, sind Agenten in die Kirgisenrepublik und auch anderweitig ausgesandt worden, um, so weit die Mittel es erlauben, Pferde anzukaufen. Es ist auch diesbezüglich an die zentrale Regierung ein Gesuch eingereicht worden, die Arbeitskommune der Wolgadeutschen mit Geld zum Ankauf der Pferde unterstützen zu wollen.

Zu diesem Bericht hat das Plenum (die vollzählige Versammlung der Mit-

## Aushebung der Kirchenschätze.

Von A. Mattern.

Wohl alle unsere Leser werden davon gehört haben, doch bei weitem nicht alle haben das rechte Verständnis für das Ereignis, welches gegenwärtig in ganz Sowetsrußland vor sich geht. Ich meine die Aushebung der Kirchenschätze. Da dieses Ereignis wieder einmal zu konterrevolutionären Zwecken ausgenutzt wurde, wobei es Blutbergießen von Arbeitern und Rotarmisten gab, und auch bei uns falsch verstanden werden kann, so möchten folgende Zeilen zur Aufklärung dienen.

### 1 Umfang der Hungersnot.

Die Aushebung der Kirchenschätze steht in engstem Zusammenhang mit der gegenwärtigen Hungersnot. 16 Gouvernements sind als hungernde anerkannt, wobei 13.772.613 Menschen Hungers sterben müssen, wenn nicht geholfen wird.

Das sind aber nur die offiziell als hungernd anerkannten Gouvernements. In Wirklichkeit leiden 34 Gouvernements mit 33.500.000 Menschen Hungersnot.

### 2. Woher die Hungersnot?

Konterrevolutionäre Dunkelmänner wollen alle Schuld den Kommunisten zuschieben. Doch die Geschichte belehrt uns etwas anderem. Hier erfahren wir, daß in



glieder des Gebietsvollzugskomitees) folgen- des beschlossen:

Erstens: Der Oekonomischen Beratung vorzuschlagen, der Wiederherstellung der Wirtschaft des Gebiets auch fernerhin die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Als Grundlage zu dieser überaus wichtigen Arbeit muß ein bis in die Einzelheiten ausgearbeiteter sachlicher Plan dienen. Die Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Teile dieser Arbeit muß im voraus festgestellt werden, wobei jedoch den Durchführungsmöglichkeiten streng Rechnung getragen werden muß.

Zweitens: Dem Präsidium des Gebietsvollzugskomitees vorzuschlagen, sich sofort die größte Mühe zu geben, damit aus dem Zentrum eine entsprechende Summe Geldes zum Ankauf der Pferde in möglichster Kürze erhalten werden könne.

Drittens: Im Volkskommissariat für Landwirtschaft mit einem Gesuch einzukommen, daß dem Gebiet das von den hungernden Bauern angekaufte landwirtschaftliche Inventar als Unterstützung überlassen werde, damit ein Gebietsfond für die Wiederherstellung der zerrütteten Landwirtschaft gebildet werden kann. Dieses Inventar soll dann den Bauern

für einen mäßigen Preis, wenn nötig auf Teilzahlung, ausgeliehen werden.

Viertens: Dem G.B.R. vorzuschlagen, die nötigen Wege und Mittel ausfindig zu machen, damit Eisen und Kohle zur Ausbesserung des landwirtschaftlichen Inventars beschaffen werden; dieselben sollen dann unter den Kantons verteilt werden, um sie den ihrer bedürftigen Bauern für einen mäßigen Preis mit teilweiser Auszahlung und Kredit bis zur einbringenden Ernte zu überlassen.

Fünftens: Alle arbeitsfähigen Bürger zu verpflichten, in dieser oder jener Form sich an dem Einerten des Getreides zu beteiligen.

Sechstens: Zum Einerten des Getreides der Invaliden und Rotarmistenfamilien, der gemeinschaftlichen Bearbeitung und Hilfe aller abgeschwächten Wirtschaften, sollen im Falle der Notwendigkeit das Vieh und die Gerätschaften der starken Wirtschaften benutzt werden.

Siebtens: Im Falle der Hinzuziehung der Bürger oder Benutzung fremden Inventars zu Erntearbeiten haben die Betreffenden das Recht, eine Vergütung laut Normierungs-Tarif zu erhalten.

Achtens: Alle Sowetsbehörden haben darauf zu achten, daß bei Verträgen, die wegen der Einbringung der Ernte abge-

Rußland vom 11. bis 16. Jahrhundert 8 Hungerjahre auf jede 100 Jahre kamen. Im 18. Jahrhundert gab es 34 Hungerjahre, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts — 35 Hungerjahre. Seit 1891 bis 1911 gab es im alten Rußland (unser Gebiet mit eingeschlossen) 3 Hungerjahre (1891, 1906, 1911), dazu 13 Jahre mit Mißwachs und nur 5 gute Jahre. Im Jahr 1906 waren 29 Gouvernements mit 25 Millionen Menschen von Hungersnot heimgesucht.

Doch auch in Westeuropa war es früher nicht besser. Im Jahr 1125 starb in Deutschland die Hälfte der Bevölkerung vor Hunger aus. In Ungarn wurden

im Jahr 1505 viele Menschen vor Hunger aufgeessen. Im Jahr 1772 sind in Sachsen allein 150.000 Menschen Hungers gestorben. Im Jahr 1847 mußten in Irland mehr als 1 Million Menschen Hungers sterben. In Indien starben 1666 mehr als  $7\frac{1}{2}$  Millionen Menschen Hungers. 1877 starben in China 4—6 Millionen Menschen Hungers. In Persien starben 1870—72 anderthalb Millionen Menschen Hungers.

Dagegen gibt es in Deutschland und anderen westeuropäischen Staaten seit 70 Jahren keine Hungersnot mehr.

Warum? — Weil man dort besser wirtschaften gelernt hat. Die Not hat sie



geschlossen werden, die armen und heruntergekommenen Bauern nicht ausgebeutet werden.

Als dritter, der Reihenfolge nach, erfolgte der Bericht des Gen. Hoffmann über die Hilfeleistung den Hungernden, welche durch die Missernten der letzten zwei Jahre, sowie durch den unglückseligen Krieg und die türkische Konterrevolution in solch eine schwere Verpflegungslage geraten waren, wie solch eine seit Menschendenken nicht vorgekommen war. Auf eine Rettung war sehr wenig Aussicht vorhanden, und viele unserer Kolonisten suchten ihr Heil in der Auswanderung. Die aus dem Lande geflüchteten Blutsauger klatschten in die Hände und brachten dem arbeitenden Volke ihr höhnisches Gelächter entgegen, denn sie waren sich dessen gewiß, daß der Hunger, ihr Bundesgenosse, die Rättemacht erwürgen werde. Aber sie hatten sich grausam versehen.

Räterußland hat eine Volksregierung, welche alles daran setzt, um das werktätige Volk zum Siege zu führen, nicht nur zum Siege über die Geldsäcke, sondern auch zum Siege über den Hunger. Gewaltige Anstrengungen mußten gemacht werden, übermenschliche Arbeiten mußten geleistet werden. Nicht nur die Regierung

allein, sondern die Bevölkerung des ganzen gewaltig großen Sowetrußlands, ja sämtliche Arbeiter der Welt mußten an diesem Rettungswerke teilnehmen, wenn es gelingen sollte; und es gelang, denn ein jeder ehrliche Mensch achtete auf den Hilferuf unserer Regierung und trug seinen Teil zur gemeinsamen Bekämpfung des Hungergespensstes bei.

Auch unsere Behörde, die unter der Leitung des Präsidiums des G. B. R. arbeitet, hat das Höchstmäß erzielt, was erzielt werden konnte. Hart und zähe war der Kampf mit dem Knochengerippe. So mancher Kämpfer hat seinen Mut und seine Aufopferung mit dem Tode bestiegelt, aber der Feind ist geschlagen und wird keinen Schrecken mehr im Lande verbreiten. Die Bevölkerung, die der Verzweiflung nahe war, kann jetzt mit Erleichterung aufatmen, denn mit Verpflegungsartikeln sind wir bis zur neuen Ernte versorgt. Ein großes und erhabenes Bild der Hilfeleistung den Hungernden, ein nachahmungswertes Beispiel der Pflichttreue und unermüdlchen Aufopferung der an diesem Werke beteiligten Arbeiter entrollte der Berichterstatter vor seinen Zuhörern. Stolz können wir sein auf unsere Regierung, und auf deren Vertreter in unserem Gebiete.

erfinderisch gemacht. So erntete man in den Jahren 1901 bis 1907 durchschnittlich:

In England	—	126,8	ß.	von	1	Deffj.
"	Frankreich	—	83,7	"	"	1
"	Rußland	nur	41,6	"	"	1

In den Jahren 1906 bis 1910 war es im Ausland noch besser: So hatte Belgien durchschnittlich

	147	ß.	pro	Deffj.
Deutschland	113	"	"	"
Schweiz	—	100	"	"
Rußland	nur	46	"	"

Also steht als erste Ursache der Hungerstot die Unaufgeklärtheit der Massen und die untaugliche Bauernwirtschaft fest. Außerdem hat sich dank dem

imperialistischen Kriege die Saatfläche schon seit 1914 stark verringert. In ganz Rußland ist sie um 2 mal, in unserem Gebiet — 4 mal kleiner geworden. Ebenso verringerte sich die Zahl der Pferde: in unserem Gebiet sank diese während der ersten 4 Kriegsjahre von 200.000 auf 118.000 Stück. In ganz Rußland — von 35.000.000 auf 17.000.000 Stück.

Dazu kommt noch, daß die Arbeiter- und Bauernregierung das Staatsruder übernahm, als die Staatskassen leer waren, dazu war sie gezwungen noch ein mal 3 Jahre mit 18 Staatsmächten Krieg zu führen, während welchem manche Teile



In diesem Berichte wurde dem Gebietskomitee für Hilfeleistung den Hungernden die Anweisung gegeben, daß in Zukunft dafür Sorge getragen werden muß, daß die Verpflegung der Hungernden aus den Mitteln der Komitees für gegenseitige Hilfe bestritten werden soll, was nach und nach durchgeführt wird. Diejenigen Mitglieder jedoch, die sich in Verfügung des Gebietskomitees für Hilfeleistung den Hungernden befinden, müssen auf Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wirtschaft verwendet werden. Der Abteilung für Soziale Fürsorge wird vorgeschlagen, alle Aussaaten, welche auf gemeinschaftlichem Wege gemacht worden sind, die Aussaaten der Hilfskomitees und derjenigen Bürger, die aus dem Gebiete ausgewandert sind, auf Rechnung zu nehmen und sie den Hilfskomitees als einen Fond mit besonderer Bestimmung zu übergeben.

Der vierte Bericht wurde von Gen. Fuchs erstattet und handelt über die Frühjahrsaussaatkampagne.

Daß die Bauernschaft unseres Gebiets, welche bei der vorjährigen Ernte häufig nicht einmal die ausgesäte Menge des Getreides eingeerntet hatte, ihre Felder im Frühjahr nicht werde einsäen können, sah ein jeder Bürger, und das wußte auch das Präsidium des G.B.R. und der

Leiter der Landabteilung. Und da galt es die hungernde Bevölkerung vor dem gänzlichen Untergang zu retten, indem man ihr die Möglichkeit gab, die Felder zu besäen und in dieser Richtung hin wurde Tag und Nacht gearbeitet. Die an diese Arbeit gestellten Genossen kannten weder Rast noch Ruhe, denn sie waren sich dessen voll bewußt, daß ihnen eine Arbeit übergeben worden war, von deren Gelingen das Sein und Nichtsein unseres Gebiets abhing. Es galt zur rechten Zeit, ohne Verspätung, die große Masse des Getreides herbeizuschaffen, welches der Landmann ins Erdreich werfen sollte. Die geringste Versäumnis in dieser Arbeit konnte unübersehbaren Schaden anrichten, der sich dann auf keinen Fall ausbessern ließ. Diese und noch viele andere Fragen, die mit der Aussaat verbunden waren, veranlaßten die leitenden Behörden unseres Gebiets zu einer überaus vorsichtigen Auswahl derjenigen Kräfte, welche dieses Stoßwerk vollbringen sollten. Die aufrichtigsten und fleißigsten, erprobtesten Männer waren dazu auserwählt worden, und sie haben das Vertrauen, das in sie gelegt worden war, in vollem Maße gerechtfertigt. Der Samen kam zur rechten Zeit an Ort und Stelle. Und es sind gegen 250.000 Dessjatinen im Frühjahr

Sowetrusslands bis 17 mal von einer Staatsmacht zur anderen übergangen. Dabei haben die Weißen 300 Eisenbahnbrücken zerstört, was den Transport weiterhin sehr erschwerte und dadurch die Not stark vergrößerte.

Dazu kamen im vorigen Jahr noch die Banditenaufstände, die das letzte Getreide verschleppten, das zum Samen bestimmt war.

Das alles sind Grundursachen unserer Not.

**3. Die Sowetsregierung will helfen.** Vor uns stehen nun 3 Aufgaben: a) Die hungernde Bevölkerung am Leben zu erhalten; b) Die Saat aufs neue zu be-

stellen; c) Die Wirtschaft so aufzubauen, daß Hungersnöte in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Doch wie helfen? — Es hungern 13 Millionen Menschen. Aus eigenen Mitteln unterstützt die Sowetsregierung nur 2 Millionen; die „Ara“ — 1.291.168 Kinder, andere ausländische Organisationen — 421.223; in allem werden 3.712.391 Hungernde unterstützt. Die übrigen 10 Millionen müssen Hungers sterben, wenn nicht geholfen wird.

Alle Hebel wurden von der Sowetsregierung in Bewegung gesetzt, um vom Auslande größere Hilfe zu bekommen, um alle Hungernden retten zu können,



unter Saat gebracht worden. Wer die schweren, beinahe unüberwindlichen Bedingungen kennt, unter welchen diese Arbeit getan werden mußte, der weiß auch ohne weitere Erklärung den großen Wert der Arbeit einzuschätzen, welche die Gebietsausssaatkommission und alle ihr zur Verfügung gestellten Arbeiter geleistet haben. Dies hat auch das Plenum berücksichtigt und in seiner Resolution allen diesen Genossen seine Anerkennung ausgesprochen. Man kann mit Gewißheit annehmen, daß auch die Bauernschaft des Gebiets von demselben Geißel beseelt ist.

Der fünfte Bericht, der erstattet worden ist, handelt über das Finanzwesen im Gebiet und Berichterstatter war Gen. Otto. Es wurde in diesem Bericht darauf hingewiesen, daß mit dem Uebergang zur neuen ökonomischen Politik für uns im Finanzwesen ganz neue und in den jetzigen Verhältnissen sehr schwierige Aufgaben entstanden sind. Einen großen Teil der Gelder für die Unterhaltung des Gebietes muß man im Gebiet selbst zu beschaffen suchen, was bei der ungeheuren Verarmung der Bevölkerung keine leichte Sache ist. Es ist uns die größte Sparsamkeit geboten, und vor uns stehen große und wichtige Aufgaben, die der Lösung harren und ungeheurere Kosten verursachen. Wir dürfen

als bewußte Bürger des Sowetsstaates, welcher sich in einer schwierigen Finanzlage befindet und alle seine Kräfte anstrengen muß, damit der Wert des Rubels gehoben und gefestigt wird, uns nicht auf die Hilfe der Zentralregierung verlassen und ihr zur Last fallen. Es müssen Wege gesucht werden, unser Gebiet nach Möglichkeit aus eigenen Mitteln zu unterhalten; und dies erlangen wir durch Erweiterung unserer Industrie, Verbesserung der Bodenbearbeitung und die Wirtschaftsbesteuerung, welche demnächst eingeführt werden soll. Wenn wir erst so viel durch unsere Arbeit erzeugen, wie wir verbrauchen, so ist uns und dem ganzen Lande geholfen. Deshalb fleißig gearbeitet und sparsam mit dem Volkseigentum umgegangen, und der Erfolg wird nicht lange auf sich warten lassen.

Das Plenum hat den Kostenanschlag zur Unterhaltung des Gebietes bestätigt und dem Gebietsvollzugskomitee vorgeschlagen, sich an das Zentrum mit der Bitte zu wenden, den Fehlbetrag aus allgemeinen Staatsmitteln zu decken.

Der sechste und letzte Bericht wurde von Gen. Schwab erstattet und handelte über die Naturalsteuer.

Zur Unterhaltung der Armee, der Angestellten der Staatsbehörden und der

doch vergebens. Dort ist Ueberfluß an Getreide, so daß man nicht weiß, wo hin damit, man verbrennt es lieber, doch man will unbedingt Sowetsrußland durch Hunger erwürgen. Man will den Arbeitern und Bauern unbedingt wieder die Kapitalisten und Gutsbesitzer auf den Nacken setzen. Das können wir uns nicht gefallen lassen. Darum greift die Sowetsregierung zu dem Mittel, auf welches eine ganze Reihe Deputierten aus den hungernden Gouvernements hinwiesen: das ist die Ausnutzung der Kirchenschätze.

**4. Die Reichtümer der Kirchen und Klöster.** Kann durch die Aushebung der Kirchenschätze die Hungersnot wirk-

lich gelindert werden? — Das wollen wir gleich sehen. In Rußland gibt es 64.016 orthodoxe Kirchen, dazu 800 Klöster. Außerdem noch lutherische, katholische Kirchen, Synagogen der Juden und Bethäuser der Mohamedaner.

Um zu zeigen, welche Reichtümer besonders in den russischen Kirchen vorhanden sind, bringe ich folgendes Beispiel: Der Staats-Dom in Petersburg besitzt allein nicht weniger als 2 Rub goldene Geräte, 133 Rub silberne, die allein von 4 Fabrikanten gestiftet wurden; dazu 1.665 Brillanten, 638 Rubinen und noch mehrere tausend andere Edelsteine, die als Schmuck der Gottesbilder dienen. Das Solowezker



Arbeiter der Staatsunternehmungen hat die Regierung Verpflegungsartikel nötig, und deshalb ist das Gesetz über die Naturalsteuer ausgearbeitet worden. Alle diejenigen, welche Landwirtschaft betreiben, haben einen gewissen Teil ihrer Ernte an den Staat abzuliefern. Die Zentralregierung hat beschlossen, in den hungernen Gebieten nur einen Teil der Naturalsteuer einzuziehen und zwar bei einer Mittelernte 50% und bei einer Untermittelernte keine Steuern zu erheben. Da wir nun wissen, daß wir unsere Ernte einzig der Regierung zu verdanken haben, da sie uns die Möglichkeit gegeben hatte, unsere Acker zu besäen, so wollen wir auch gewissenhaft und rechtzeitig unsere Pflicht erfüllen und bei Einforderung der Steuer mit deren Entrichtung nicht säumen. Das Plenum hat in dieser Frage dem Gebietsvollzugskomitee vorgeschlagen:

1. An die Bevölkerung einen Aufruf zu erlassen, in dem die Ziele, welche die Naturalsteuer verfolgt, und die Be-

deutung, welche sie für das Staatsleben hat, erklärt werden sollen.

2. Alle Vorbereitungen zur schnellen und richtigen Einziehung der Naturalsteuer zu treffen.

Den 14. Juni beendete das Plenum seine Arbeit.

Ein jeder von den Teilnehmern hat sich wiederum an seinen Platz begeben, um mit Festigkeit und pflichtbewusster Treue für die gemeinsame Sache der Arbeiter und Bauern zu arbeiten und zu kämpfen, bis alle Schwierigkeiten überwunden sein werden und die Arbeiter- und Bauernrepublik wie ein funkelnder Stern allen Werktätigen auf ihrem Wege zu lechterer Zukunft scheinen wird.

Und auch wir wollen unseren von uns gewählten Vorgängern die Beweise der Anerkennung nicht vorenthalten und ihnen zu weiterer, ebenso fruchtbarer Arbeit ein „Mutig voran“ zurufen.

H. Schulz.

**Wolgabauern! Seht fleißig „Unsere Wirtschaft!“ Möchte sie zur Richtschnur für Euerer Wirtschaft werden. Sie will Euch den Ertrag Euerer Felder verdreifachen helfen.**

Kloster hat allein so viel Schätze, daß dieselben ausreichen, um mehrere Millionen Hungernde am Leben zu erhalten.

In allen Kirchen und Klöstern zusammen sind nicht weniger als 525.000 Pud Silber vorhanden, für welche nicht weniger als 525 Millionen Pud Getreide für die Hungernden angekauft werden können. Das ist eine solche Menge, womit alle gegenwärtig Hungernden 2 Jahre hindurch am Leben erhalten werden können. Außerdem können dafür 1.500 agronomische Schulen errichtet werden, 1000

Traktoren und andere landwirtschaftliche Maschinen, dazu soviel wetterfeste Sämereien angekauft werden können, daß dieselben auf 10 Jahre der Dürre ausreichen würden.

Aus diesem Ueberblick ersehen wir, daß durch die Aushebung der Kirchenschätze die Not wirklich gehoben werden kann.

Nun muß jeder erwägen, was dienlicher ist, das Silber, Gold und die Edelsteine in den Kirchen aufzubewahren, daß sie die Augen der Gläubigen blenden, oder damit den Hungernden zu helfen?

(Fortsetzung folgt).



## Nach zur Lage unseres Gebiets.)

Von S. Rappes.

Gruppierung der Wirtschaften des die Verteilung der Melkkühe unter der  
Wolfskojer und Seelmänner Kantone über Bevölkerung.

Ortschaften.	Anzahl der Familien.	D a v o n   f i n d :								
		Ohne Kühe		Mit 1 Kuh		Mit 2 Kühen		Mit 3 und mehr als 3 Kühen		
		Anzahl der Familien	Deren Seelenzahl	Anzahl der Familien	Deren Seelenzahl	Anzahl der Familien	Deren Seelenzahl	Anzahl der Familien	Anzahl der Kühe	Anzahl der Seelen
<b>Wolfskojer Kanton:</b>										
Rasigkoje . . . . .	545	176	659	282	1337	85	620	2	6	24
Beresowka . . . . .	374	98	409	184	970	83	634	9	30	84
Saumorje . . . . .	194	40	194	99	620	42	397	13	42	151
Stepnoje . . . . .	340	95	437	138	759	78	598	29	92	292
Wolfskoje . . . . .	354	88	366	192	1200	61	497	13	44	165
Zablonowka . . . . .	276	76	245	134	791	51	487	15	53	207
Pozowkina . . . . .	242	88	351	132	843	23	208	—	—	—
Tarlyk . . . . .	319	73	270	156	951	69	482	21	71	216
Tarlitowka . . . . .	275	66	267	108	567	78	621	23	80	255
In den Wolgakolonien .	2919	200	3197	1425	8038	569	4542	125	418	1394
Prozent der Familien .	100	27,4	—	48,8	—	19,5	—	4,3	—	—
<b>Mennoniten:</b>										
Röppental . . . . .	73	17	39	40	144	12	61	4	15	60
Waluwka . . . . .	7	—	—	1	3	—	—	6	26	76
Lindenau . . . . .	29	5	23	6	38	9	41	9	29	43
Fresenheim . . . . .	23	1	2	4	12	9	54	9	36	50
Hohendorf . . . . .	23	—	—	2	6	7	23	14	56	96
Ufsanderhöf . . . . .	38	9	22	8	36	11	54	10	37	80
Orlow . . . . .	36	1	3	14	40	9	32	12	43	74
Medental . . . . .	55	7	23	25	104	12	80	11	33	76
Ostfeld . . . . .	30	2	16	6	25	8	49	14	55	99
In allem . . . . .	314	42	128	106	408	77	394	89	330	654
Prozent der Familien .	100	26,2	—	47,4	—	19,7	—	6,7	—	—

\*) Siehe Nr. 6, 7, 9 und 11.



Ortschaften.	Anzahl der Familien.	D a v o n   f i n d :								
		Ohne Kühe.		Mit 1 Kuh.		Mit 2 Kühen.		Mit 3 und mehr als 3 Kühen.		
		Anzahl der Familien.	Deren Seelenzahl.	Anzahl der Familien.	Deren Seelenzahl.	Anzahl der Familien.	Deren Seelenzahl.	Anzahl der Familien.	Anzahl der Kühe.	Anzahl der Seelen.
<b>Seelmänner Kanton.</b>										
Seelmann . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krasnorynowka . . . . .	326	140	574	117	528	54	301	15	48	99
Neu-Privaljonoje . . . . .	135	43	171	68	357	21	137	3	9	18
Kotschetnoje . . . . .	414	184	742	145	795	67	468	18	57	143
Krasnopolje . . . . .	515	216	991	225	1284	61	435	13	42	107
Privaljonoje . . . . .	878	297	1080	403	2311	145	438	33	111	313
Skatowka . . . . .	326	107	471	128	663	76	526	15	47	130
In allem . . . . .	2594	987	4029	1086	5938	424	3005	97	314	810
Prozent der Familien . . . . .	100	38,0	—	41,9	—	16,4	—	3,7	—	—
<b>Steppenkolonien:</b>										
Brunntal . . . . .	419	188	781	145	870	65	524	21	70	216
Streckerau . . . . .	160	51	226	63	353	32	221	14	47	115
Marienberg . . . . .	290	108	419	113	476	52	292	17	63	153
Wiesenmüller . . . . .	435	165	766	134	726	85	611	51	184	497
Friedenberg . . . . .	216	61	267	91	439	49	356	15	50	123
Gnatentau . . . . .	298	50	245	67	339	91	556	90	341	753
In allem . . . . .	1818	623	2704	613	3203	374	2560	208	755	1857
Prozent der Familien . . . . .	100	34,3	—	33,7	—	20,6	—	11,4	—	—
Im Kanton . . . . .	4412	1010	6733	1699	9176	798	5565	305	1069	2667
Prozent der Familien . . . . .	100	36,5	—	38,5	—	18,1	—	6,9	—	—

In diesen 2 Kantons haben wir 2452 Familien mit 10058 Seelen, welche keine Kühe besitzen, 3230 Familien mit 17587 Seelen mit 1 Kuh auf die

Familie, 1444 Familien mit 10501 Seele mit 2 Kühen auf die Familie und 519 Familien mit 4715 Seelen zu 3 und mehr Kühen auf die Familie.



Den mittleren Familienbestand in tons beleuchtet folgende Tabelle:  
den 4 Gruppen der folgenden 5 Kan-

Kommen Seelen auf 1 Familie:

K a n t o n e .	In der Gruppe ohne Kühe.	In der Gruppe mit 1 Kuh	In der Gruppe mit 2 Kühen.	In der Gruppe mit 3 u mehr Kühen.
Paninskojer . . . . .	3,7	5,9	8,8	13,2
Marystädter (ohne die Stadt)	4,0	5,3	8,1	10,8
Krasnojarer . . . . .	4,0	5,7	8,2	10,2
Woljskojer (d. Wolgakolonien)	4,0	5,6	8,0	11,1
„ (die Mennoniten)	3,0	3,9	5,1	7,3
Seelmänner (ohne d. Stadt)				
— die Wolgakolonien .	4,1	5,5	7,1	8,4
Seelmänner Steppenkolonien	4,3	5,2	6,8	8,9

Die zwei ersten Gruppen, d. h. ohne Kühe und mit 1 Kuh auf die Familie, stehen im gleichen Verhältnis gegen einander unter den 5 Kantons, außer den Mennoniten, welche ziemlich abweichen. Anders stehen die Kantons gegen einander in den zwei letzten Gruppen, wo die Mennoniten und der Seelmänner Kanton einen viel kleineren Familienbestand vorstellen. Es ist augenscheinlich, daß die Mennoniten und der Seelmänner Kanton in einem besserem Verhältnis stehen, als der Paninskojer, Marystädter, Krasnojarer und Woljskojer Kanton, denn in den letzteren kommen in der Gruppe mit 2 Kühen 8,8—8,1—8,2—8,0 Seelen auf 2 Kühe, während in den ersteren 5,1—7,1—6,8 Seelen kommen. In der Gruppe mit 3 und mehr Kühen kommen in den Kantons Paninskoje, Marystadt, Krasnojara und Woljskoje 13,2—10,8—10,2—11,1 Seelen auf 3 und mehr Kühe, während bei den Mennoniten und in den Wolga- und Steppenkolonien des Seelmänner Kantons 7,3—8,4—8,9 Seelen auf 3 und mehr Kühe kommen.

Somit können wir konstatieren, daß die Gruppierung der Familien nach diesen Kennzeichen von großer Bedeutung ist. Dem Leser wird es dadurch klar, in welchen Kolonien und in welchem Kanton es besser oder schlechter steht. Wir sehen, daß die Mennonitenkolonien (obgleich diese seit Frühjahr 1919 bis zum 1. Januar 1922 rund 1600 Kühe verloren haben) doch noch besser mit Kühen versorgt sind, als die Kolonien. Am schlechtesten steht es in Köppental, wo nur noch 79 Kühe auf die sämtlichen 73 Familien kommen.

Somit hätten wir von Schaffhausen bis Krasnorynowka der Wolga entlang die sämtlichen Kolonien beleuchtet; es bleibt uns nur noch übrig, diese im Prozentverhältnis vorzuführen. Der Raum erlaubt es nicht, eine jede Kolonie besonders zu beleuchten. Wir müssen uns schon begnügen, wenn wir Platz bekommen, das Prozentverhältnis der Gruppen der Kantons festzustellen, was uns folgende Tabelle gibt:



Kantone.	Sämtliche Wirtschaften des Kantons sind für 100 Proz. angenommen.	Prozente der Wirtschaften ohne Kühe.	Prozente der Wirtschaften mit 1 Kuh.	Prozente der Wirtschaften mit 2 Kühen.	Prozente der Wirtschaften mit 3 und mehr Kühen.
Paninskojer . . . . .	100	42,6	46,2	9,3	1,7
Marystädter (ohne die Stadt)	"	32,2	45,6	17,1	5,1
Krasnojarer . . . . .	"	33,4	52,6	12,0	2,0
Woljskojer ohne d. Menmonit.	"	27,4	48,8	19,5	4,3
" die Menmoniten	"	13,4	33,8	24,5	28,3
Seelmänner (ohne d. Stadt) — die Wolgakolonien .	"	38,0	41,9	16,4	3,7
Seelmänner Steppenkolonien	"	34,3	33,7	20,6	11,4

Diese Tabelle zeigt uns ein klares Bild darüber, in welchem Kanton die meisten Familien ohne Kühe sind. Von 100 Familien hat der Paninskojer — 42,6 ohne Kühe. Dann folgt der Seelmänner mit den 6 Wolgakolonien mit 38, die 6 Steppenkolonien mit 34,3, der Marystädter und Krasnojarer mit 32,2—33,4,

der Woljskojer mit den 9 Wolgakolonien — 27,4 und die Menmoniten mit 13,4 von je 100 Familien. Ueber die anderen Gruppen lassen wir uns nicht ein, da sich der Leser selbst ein klares Bild machen kann.

Nächstens bringen wir die Steppenkantone.

## Landwirtschaft.

### Das neue Landgesetz.

(Verordnung des Allr. Zentralvollzugskomitees über die Landnutzniefung.

Zwecks Schaffung einer regelrechten gefestigten und den wirtschaftlichen und ländlichen Bedingungen und der bäuerlichen Lebensweise angepassten wirtschaftlichen Landnutzniefung, die zur Wiederaufrichtung und Entwiklung der Landwirtschaft erforderlich ist, beschließt das Allrussische Zentral-Vollzugskomitee auf Grund der Bestimmungen des 9. Allrussischen Rätekongresses, in der Landfrage (§ 6) in Abänderung und Ergänzung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen nachfolgendes Grundgesetz über die werktätige Landnutzniefung zu bestätigen.

#### Abchnitt I.

#### Ueber die werktätige Benutzung des Landes.

1. Mit Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung hat jegliche Landgemeinde das Recht, eine beliebige Landnutzniefungsweise beizubehalten oder auf Beschluß ihrer vollberechtigten Glieder (die das 18. Lebensjahr erreicht haben, weiblichen und männlichen Geschlechts ohne Unterschied) zu erwählen.

2 Die Art und Weise der Landnutzniefung in der Landgemeinde kann sein:



a) Eine gemeinschaftliche (mit ausgleichenden Landumteilungen zwischen den Wirtschaften);

b) Grundstücksbesitz (mit veränderlicher Rechtsbefugnis der Wirtschaft über das Land in Form von Streifenländerei, Einzel- oder Schutorbesitz);

c) eine genossenschaftliche (bei gemeinsamer Landnutznutzung der Gemeindeglieder, welche eine landwirtschaftliche Kommune, Art II oder Genossenschaft bilden, mit gemeinschaftlicher Bearbeitung), und

d) eine gemischte (mit verschiedenen Landnutznutzungsarten in den einzelnen wirtschaftlichen Bestandteilen).

3. Das Recht der freien Wahl der Landnutznutzungsweise erhebt sich auf die landwirtschaftlichen Kollektive, die auf bäuerlichem Seelenland oder angetauktem Land gebildet sind, sowie auch auf Ländereien ehemaliger Gutsbesitzer, wenn diese unter die Bevölkerung zu werktätiger Nutznießung verteilt wurden, auf Grund von Beschlüssen der Landorgane oder der Rätekongresse. Die Glieder solcher landwirtschaftlicher Kollektive, die aus ihnen mit Land austreten, sind verpflichtet, die auf ihr Teil entfallenden staatlichen Geld- oder Materialien-Darlehen, die das Kollektiv erhalten hat, zurückzuerstatten.

Anmerkung: Die Bedingungen und die Art und Weise der Auslösung der landwirtschaftlichen Kollektive, die auf Ländereien gebildet sind, welche zur Zeit der Bildung des Kollektivs zur werktätigen Nutznießung unter die Bevölkerung nicht verteilt waren (Ländereien der Sometzwirtschaften, der städtischen Siedlungen und anderen staatlichen Ländereien, die verschiedenen Organisationen und Unternehmungen zugewiesen sind), werden durch besondere Regeln bestimmt.

4. Bei völliger Umteilung und Verteilung der Ländereien in der Gemeinde hat eine beliebige Anzahl von Wirtschaften, sowie auch einzelne Wirtschaften das Recht, aus der Gemeinde ohne deren Einwilligung dazu auszu-

treten und zu verlangen, das Land an einer Stelle und in dem Umfange herauszuteilen, welchen es ihnen laut der vorgenommenen Umteilung trägt, wobei auch die Güte des Landes nach der vergleichenden Abschätzung in Betracht gezogen werden muß. Auf den herausgeteilten Ländereien kann ebenfalls eine beliebige Landnutznutzungsweise bestimmt werden.

5. In den Fällen keiner völligen Umteilung oder Aufteilung des Landes in der Gemeinde ist der Austritt ohne deren Einwilligung gestattet, wenn dieses nicht weniger als  $\frac{1}{4}$  der in der Gemeinde bestehenden Wirtschaften (Höfe) und nicht weniger als 50 Wirtschaften in Gemeinden über 250 Wirtschaften fordern. Aber auf freiliegende oder von Natur getrenntliegende Grundstücke ist es gestattet, ohne Einwilligung der Gemeinde eine beliebige Anzahl von Wirtschaften (Höfen) herauszuteilen und auch zu jeder Zeit, wenn solche Herausteilungen nicht eine allgemeine Landumteilung in der Gemeinde hervorrufen würden.

6. Bei jeder Herausteilung stellt die Gemeinde vorher die Verteilungseinheit fest (nach den Eßern, nach den Arbeitskräften oder gemischt), und die Landmenge für die sich aus der Gemeinde Herausteilenden wird nach den auf ihr Teil entfallenden Verteilungseinheiten berechnet. Dabei muß die Verteilungseinheit ein und dieselbe sein für alle umzuteilenden Landbestandteile, Ackerland, Wiesen und andere und muß die gleiche sein sowohl für die aus der Gemeinde mit Land Austretenden, als auch für die in der Gemeinde Verbleibenden.

Anmerkung: Die Benutzung der Ländereien des Gutsbesitzes und der Gebäude wird durch besondere Regeln bestimmt.

7. Alle Herausteilungen von Ländereien müssen unter Berücksichtigung der größtmöglichen Bequemlichkeiten zur



Landnutznutzung sowohl der in der Gemeinde Verbleibenden, als auch der mit Land aus ihr Ausstretenden geschehen, d. h. unter Entfernung der beiderseitigen Lappenwirtschaft, des teilmäßigen Ineinandergreifens der Ländereien, des Abgelegenseins, der unregelmäßigen Grenzen, des Mangels an Wasser und an Wegen und unter Beobachtung aller andern Forderungen der Landeinrichtung, die durch besondere Regeln festgesetzt werden. Alle Angelegenheiten über Heraus- teilung von Ländereien werden im Ver- fahren des § 11 gegenwärtiger Verord- nung verhandelt.

8. Nach Uebergang einer Land- gemeinde von einer Landnutznutzungs- weise zur andern bei Vornahme von Heraus- teilungen im Wege gegenwärtiger Verordnung sind weitere Heraus- teilungen, die eine vorzeitige allgemeine Landum- teilung erfordern, nur mit Bewilligung der Gemeinde gestattet und unter Be- rücksichtigung der Bedingungen, die im Dekret des Rates der Volkskommissare vom 30. April 1920 über die Um- teilung der Ländereien (Sammlung der Gesetze 1920, Nr. 85, § 170) angegeben sind.

9. Den Gouvernementsvollzugs- komitees ist das Recht anheim- gestellt, auf Antrag der Gouvernements- Land- abteilungen und mit Bestätigung des Volkskommissariats für Landwirtschaft obligatorische Verordnungen zu erlassen über Bestimmung einer Verteilungs- einheit im Gouvernement oder seinen einzelnen Rayons, die den örtlichen Bedingungen und Wirtschafts- systemen angepaßt sind. Vorläufig jedoch bis zur Herausgabe dergleichen Verordnungen stellt bei Landumteilungen die Land- gemeinde selbst die Verteilungseinheit fest auf Beschluß der Mehrheit ihrer voll- berechtigten Glieder. In diesen Fällen verpflichtet die nachfolgende obligatorische Verordnung des Gouvernements- Voll- zugskomitees über die Verteilungseinheit

die Gemeinde nicht, eine vorzeitige Umteilung vorzunehmen.

Anmerkung: Die Verordnungen, die auf dem Wege des gegenwärtigen Paragraphen von den Volkskommissariaten für Landwirtschaft der autonomen Republik und den Gebietslandabteilungen der autonomen Gebiete angenommen werden, werden vorher auf dem dazu festgesetzten Wege mit dem Volkskommissariat für Landwirtschaft der Föderation in Einklang gebracht.

10. In Gemäßheit des Dekrets des Rates der Volkskommissare vom 27. Mai 1920 (siehe Gesetz 1920, Nr. 52, § 226) dürfen bei Landum- teilungen keine Verschiebungen, Abschnei- dungen und Aufteilungen vom Gemeinde- land abgesondert liegender und ver- besserter werktätiger Wirtschaften zuge- lassen werden.

11. Bei allen Verordnungen der Landnutznutzungsweisen, die auf Grund gegenwärtiger Verordnung vollzogen werden, sowie auch bei Heraus- teilungen von Ländereien aus der Gemeinde oder Vornahme allgemeiner Umteilungen wird folgendes Verfahren festgesetzt:

a) Alle Fragen werden vorher auf der allgemeinen Gemeindeversammlung der betreffenden Landgemeinde beraten;

b) Wenn keine Streitigkeiten oder Klagen vorhanden sind, wird der Ge- meindebeschluß nach Registrierung in der Bezirkslandverwaltung vollzogen, welche verpflichtet ist, dergleichen Sachen nicht später als in Monatsfrist vom Tage ihres Einlaufens zu verhandeln.

c) Falls Landstreitigkeiten entstehen, hat die unzufriedene Partei das Recht, den Gemeindebeschluß zu beklagen im Verfahren, welches zur Verhandlung von Landstreitigkeiten festgesetzt ist, und nur nach endgültiger Verhandlung und Entscheidung der Sache findet die ent- sprechende Registrierung durch die Be- zirkslandverwaltung statt.

d) In den Fällen, die in § 5 vorgesehen sind, werden die Heraus- teilungen aus der Gemeinde ganz ebenso



verhandelt und verwirklicht in Gemäßheit der Punkte b und c des gegenwärtigen Paragraphen, d. h. im Falle die Gemeinde sich einig ist, auf dem Wege der einfachen Registration, bei Ermangelung der Einigkeit aber auf dem Wege der Verhandlung der Landstreitigkeiten.

## Abchnitt 2.

### Ueber das Recht der werktätigen Benutzung des Landes.

12. Keinem werktätigen Landnutznießer kann das Land vorenthalten werden, außer in den Fällen, die direkt im Gesetze vorgesehen sind; bei einer Landeinrichtung jedoch können Flächengehalt, Grenzen und Lage der Grundstücke verändert werden, sowie auch bei Landumteilungen in denjenigen Gemeinden, wo noch die gemeinschaftliche Landnutznutzung besteht.

13. Das Recht auf das Land, das dem werktätigen Landnutznießer überlassen war, erlischt in folgenden Fällen:

a) bei einer freiwilligen Absage vom Lande aller vollberechtigten Glieder einer Wirtschaft;

b) bei vollständigem Aufgeben einer selbständigen Wirtschaftsführung der Wirtschaftsbesitzer;

c) bei vollständigem Aussterben der Wirtschaft;

d) bei deren Übersiedlung auf eine andere Stelle, beim Aufgeben einer selbständigen Wirtschaftsführung an die frühere Stelle;

e) wenn der Landnutznießer durch Richterspruch für im Gesetze angeführte Verbrechen des Rechtes auf Landnutznutzung verlustig erklärt wird;

f) Besitzergreifung von Ländereien in vorbestimmter Weise zu staatlichen und gemeinschaftlichen Bedürfnissen (Verkehrswege, Erbeutung wertvoller Erze usw.).

14. Falls einzelne Glieder der Wirtschaft zum Militärdienst einberufen werden, bei Einberufungen während der

Mobilisationen oder bei Wahlen zu Sowets und öffentlichen Aemtern wird das auf ihr Teil entfallende Landanteil der Wirtschaft belassen für die ganze Zeit ihres Dienstes. Bei Abgang jedoch auf Erwerb verbleibt das Land, das auf das Teil der Abwesenden entfällt, der Wirtschaft nur für die Dauer zweier Saatwechsel, beginnend von der Zeit des Abganges; bei seiner Rückkehr in die Wirtschaft nach dieser Frist wird ihm das Land aus dem Landvorrat, falls solcher vorhanden ist, zugeweiht, fehlt dieser aber, so erhält er solches gleich mit allen andern Gliedern der Landgemeinde bei der nächsten Landverteilung.

15. Wenn das Land der werktätigen Landnutznutzung zu staatlichen oder gemeinschaftlichen Bedürfnissen in vorbestimmter Weise ausgeschaltet wird (§ 19), so wird dafür Land an einer anderen Stelle angewiesen, wobei der Schaden auf allgemeiner Grundlage dem Landnutznießer ersetzt wird.

16. Wenn der Landnutznießer ohne triftige Gründe das Land wirtschaftlich unausgenützt läßt oder es in Arende gibt mit Verletzung des Gesetzes (Abchnitt 3), so kann er zeitweilig auf die Dauer von nicht über einem Jahr der Benutzung dieses Landes verlustig erklärt werden im Verfahren, das für die Verhandlung strittiger Landangelegenheiten bestimmt ist.

17. Wenn die Landnutznutzung eingestellt wird, fließen die freigewordenen Grundstücke in den örtlichen Landvorrat und werden in erster Reihe zur Deckung der Bedürfnisse an Land derjenigen Landvereinigung bestimmt, wo sich die Wirtschaft des des Landnutznutzungsrechtes verlustig Erklärten befindet.

18. Der Kauf, Verkauf oder Vorverkauf, das Schenken sowie auch der Verfaß des Landes ist verboten, und in Verletzung dieses Verbotes vollzogene Verträge werden für ungültig erklärt,



die Personen aber, die sich der Schließung solcher Verträge schuldig gemacht haben, werden in triminalen Verfahren bestraft und außerdem des Landes verlustig erklärt, das sie in ihrer Nutznießung hatten.

### Abchnitt 3.

#### Ueber die werktätige Pacht des Landes.

(Zeitweiliges Abtreten der Rechte auf die Landnutznießung).

19. Für werktätige Wirtschaften, die infolge von elementarem Unglück (Mißernte, Brandschaden, Viehseuche usw.) zeitweilig geschwächt sind, oder aus Mangel an Arbeitskraft (Todesfall, zeitweiliger Abgang aus der Wirtschaft auf werktätigen Erwerb, Mobilisationen, Sowetz- oder öffentlicher Wahldienst usw.) ist die Uebergabe des ganzen Landes oder eines Theiles davon in Pacht gestattet für Geld, Produkte oder andere Arten von Vergütungen unter Beobachtung der Bedingungen, die in folgenden Paragraphen angegeben sind.

20. Die Pachtübergabe ist auf keine längere Zeit gestattet, als erforderlich ist, auf dem verpachteten Grundstück einen Saatwechsel auszuführen, wo aber ein regelrechter Saatwechsel nicht vorhanden ist, auf eine Frist nicht über drei Jahre.

21. In Ausnahmefällen kann die Pachtfrist mit Genehmigung des Kreisvollzugskomitees verlängert werden, jedoch nicht auf länger als die Dauer zweier Saatwechsel, falls es aber keinen regelrechten Saatwechsel gibt, — nicht über 6 Jahre; wenn der Verpächter auch nach Ablauf dieser Frist nicht imstande ist, auf dem in Pacht gegebenen Grundstücke selbständig eine Wirtschaft zu führen, so wird es dem örtlichen Reservefonds zugezählt zur Befriedigung der Landbedürfnisse der anderen Glieder der betreffenden Gemeinde.

22. Es ist nur eine werktätige Pacht (§ 19) gestattet: niemand kann auf Pachtvertrag zur Benutzung mehr

Land bekommen, als er imstande ist, ergänzend zu seinem Landanteil mit den Kräften seiner Wirtschaft zu bearbeiten.

23. Der Pachtvertrag tritt nach erfolgter Registrierung im örtlichen Preisvollzugskomitee in Kraft, wenn der Verpächter nicht weniger als drei Viertel des ganzen Landes in Pacht gibt, und im örtlichen Dorfrat, wenn weniger als diese Menge verpachtet wird.

24. Der Pachtvertrag kann sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form geschlossen werden, der mündliche Vertrag muß von den Parteien in Gegenwart eines zu diesem Zweck bevollmächtigten Gliedes des Preisvollzugskomitees oder Ortsrates dargelegt (§ 23) und in ein besonderes Buch für Verträge eingetragen werden.

25. Das Verpachten ist nicht erlaubt, wenn der Verpächter die selbstständige Wirtschaftsführung gänzlich aufgibt infolge endgültiger Ueberfiedlung oder infolge des Ueberganges zu einer anderen Beschäftigung.

26. Laut Pachtvertrag ist der Pächter verpflichtet, auf dem gepachteten Lande die Wirtschaft zu führen als ein strebsamer und berechnender Wirt und hat nicht das Recht, das Land weiter zu verpachten. Dabei müssen die auf die Landwirtschaft des Verpächters entfallenden Abgaben und Steuern während der Pachtfrist vom Pächter gezahlt werden in dem Maße, der der Menge des Pachtlandes entspricht.

27. Der Pachtvertrag kann vor Ablauf der Frist gebrochen werden, falls der Pächter die in Paragraph 26 angeführten Forderungen verletzt oder die Bedingungen des Pachtvertrages nicht erfüllt. Der Vertragsbruch und die Feststellung der daraus für den Pächter und Verpächter entstehenden materiellen Folgen geschieht im Verfahren der Entscheidungen von Landstreitigkeiten.

28. Nach Ablauf der Pachtfrist geht das Grundstück mit allen Verbesserungen, die der Pächter eingeführt hat und nicht



ohne Nachteil für die wirtschaftliche Tauglichkeit des Grundstücks vom Lande entfernt werden können, an den Verpächter zurück, wobei die gegenseitige Berechnung der Pacht sowie auch für die vom Pächter unausgenutzten Verbesserungen auf Grund des Vertrags oder ergänzender vertragsmäßiger Uebereinkunft geschieht.

#### Abchnitt 4.

### Ueber gemietete Hilfskräfte in werktätigen Ackerbau treibenden Wirtschaften.

29 Gemietete Hilfskräfte in werktätigen Ackerbau treibenden Wirtschaften sind in denjenigen Fällen gestattet, wo die Wirtschaft nach dem Zustande ihrer Arbeitskräfte oder ihres Inventars nicht rechtzeitig die notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten ausführen kann; jedoch kann die gemietete Arbeitskraft nur zugelassen werden bei unentwegter Beibehaltung der werktätigen Form der sie verwendenden Wirtschaft, d. h. unter der Bedingung, daß alle anwesenden arbeitsfähigen Glieder der Wirtschaft mit den angemieteten Arbeitern in ihrer Wirtschaft gleichmäßig mitarbeiten werden.

30 In landarmen Gegenden ist die Anwendung gemieteter Arbeitskräfte voll gestattet in zeitweilig geschwächten Wirtschaften (denen auch die Verpachtung des Landes gestattet ist) für die Zeit ihrer Entkräftung, den anderen Wirtschaften jedoch nur für einzelne Saisons, wo die Wirtschaft nach dem Zustande ihrer Arbeitskraft nicht imstande ist, mit den einzelnen Arbeiten fertig zu werden (Heuernte, Erntezeit usw.) In landarmen jedoch sowie auch bei Gründung von Wirtschaften auf neuen Stellen, im Ansiedlungs- oder Uebersiedlungsverfahren ist die gemietete Arbeitskraft gestattet in einem Umfange, der erforderlich ist zur schnellsten und größtmöglichen Ausnutzung der ganzen landwirtschaftlichen Fläche.

31. Die angemietete Arbeitskraft wird angewandt unter der Bedingung der Erfüllung der Gesetze und Verfügungen über den Schutz und die Normierung der Arbeit in allen Fällen ihrer Anwendung.

#### Abchnitt 5.

### Ueber die Kräftigung der werktätigen Landnutzung und Landeinrichtung.

32. Zweck schnellster Schaffung einer dauerhaften und gefestigten Landnutzung wird vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung an den Kreisen, Dörfern und anderen landwirtschaftlichen Gemeinschaften als das Land zur dauerhaften werktätigen Benutzung als befestigt zuerkannt, welches sich gegenwärtig in ihrer tatsächlichen werktätigen Benutzung befindet und ihnen gesetzlich durch Verordnungen der Landorgane oder Rätekongresse (Kreis-, Bezirks- oder Gouvernementskongresse) von den Ländereien überlassen worden war, die zur Verteilung zu werktätiger Benutzung vorbestimmt waren.

Anmerkung: Falls es nicht möglich ist, genau die Grenzen und den Umfang der tatsächlichen Benutzung des Landes festzustellen, wird der strittige Teil im Verfahren der Entscheidung der Landstretgleiten verteilt unter die betreffenden Dörfer und anderen landwirtschaftlichen Gemeinschaften entsprechend der Menge der Esser und ihrem Verhältnisse zum Land.

33. Zu demselben Zwecke werden weitere Ausgleichungen der Ländereien zwischen den Kreisen und Dörfern im obligatorischen Verfahren eingestellt und die Landeinrichtung geschieht künftig, um der Bevölkerung die größtmögliche Bequemlichkeit in der Landnutzung zu schaffen durch Beseitigung der Lappengewirtschaft, Entfernung u. s. w.

Anmerkung: Die Landeinrichtungsarbeiten, zu denen zur Zeit der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung die Entwürfe der Landeinrichtung schon bestätigt oder in die Landorgane



zur Bestätigung vorge stellt sind, werden im Verfahren der früheren Beschreibungen beendigt.

34. Obligatorische Landeinrichtungsarbeiten werden auf Veranlassung von Landorganen nur in folgenden Fällen vorgenommen: a) Bildung eines Landfonds zur Uebersiedlung und Aus siedlung aus freien oder überflüssigen Ländereien u. d. b) Beseitigung bedeutender Lappenwirtschaft zwischen Dörfern und Kreisen, wenn sie von den Landorganen aus wirtschaftlichen Rücksichten als einer so ortigen Beseitigung unterliegend anerkannt wird. In allen anderen Fällen jedoch müssen die Landeinrichtungsarbeiten auf Kosten der daran interessierten Bevölkerung ausgeführt werden und auf deren Gesuch hin, womit entsprechend die völlige obligatorische Landeinrichtung aufhört.

35. In den Rayons, wo es keine Bevorzugtheit der Landverhältnisse zwischen den Gemeinden und anderen landwirtschaftlichen Gemeinschaften gibt, vollziehen die Landorgane auf dem

Wege der staatlichen Eintragung der Landnutznutzung (der Landregistrierung) nach besonderen darüber bestehenden Regeln bloß eine Befestigung des Landes mit Feststellung seines Umfanges und seiner Grenzen und Verabsolung der betreffenden Dokumente an die Bevölkerung.

## Abchnitt 6.

### Schlussbestimmungen

36. Dem Volkskommissariat für Landwirtschaft wird das Recht überlassen, den Landorganen zur Richtschnur entsprechende Instruktionen und Verfügungen über die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes zu erteilen.

37. Vorliegendes Gesetz erstreckt sich auf die RSFSR, die autonomen, Vertraas- und befreundeten Republiken. Veränderungen daran, die durch bürgerliche besondere Bedingungen herbeigeführt werden, werden durch das Zentralkomitee über Landangelegenheiten beim Präsidium des VZSK in dazu festgesetzter Ordnung durchgeführt.

## Die Genueser Konferenz.

Von S. Sorge.

(Fortsetzung.)

Die Ereignisse auf dem Gebiete der internationalen Politik wechseln so schnell, daß es gegenwärtig nicht mehr so viel Sinn und Bedeutung hat, über die Genueser Konferenz zu schreiben, wie bei der Herausgabe der vorigen Nummer dieses Journals. Die Genueser Konferenz hat ihre Arbeiten endgültig abgeschlossen und ein solches Ende genommen, wie es am Anfang ihrer Arbeiten nur von unserer Delegation vorausgesehen wurde: Die Konferenz hat die Erwartungen der Entente, Sowetsrußland zu knechten, nicht befriedigt; sie hat den vollen Krach des durch den Versailler Frieden geschaffenen Systems

bloßgestellt und, da sie den Mut nicht besaß, dieses System zu ändern, die kapitalistische Welt nicht aus der Sackgasse von Widersprüchen, in die sie geraten war, herausgeführt. Andernteils wurden die Sowete faktisch von Europa anerkannt, und wir verließen Genua politisch stärker, als wir früher jemals waren. Und gegenwärtig haben wir nicht nur mit Deutschland, sondern auch mit der Schweiz, mit Italien und einer ganzen Reihe anderer Staaten Handelsverträge geschlossen und Handelsbeziehungen angeknüpft. Die Bresche, die wir geschlagen haben, und unser Vormarsch gegen das kapitalistische System



wird immer fühlbarer und augenscheinlicher.

Wir können uns dessen gewiß sein, daß wir beim nächsten Zusammentreffen mit unsern Genueser Bekannten mehr Trümpfe in den Händen haben werden, als das bis jetzt der Fall war.

Unser Gegner hat sich auf neue Positionen zurückgezogen, zu einem neuen Zusammentreffen mit uns, das diesmal nach einigen Monaten in Haag stattfinden wird. Wir hatten bereits eine Washingtoner, Kanefser, Genueser, werden also jetzt eine Haager, vielleicht noch irgend eine andere Konferenz haben, worauf, wie wir hoffen, die Quantität (Menge) durch die Qualität (Beschaffenheit) ersetzt werden und die Liste durch eine Moskauer abgeschlossen wird. Vorläufig sind sie aber damit beschäftigt, um einander zu hindern, die russischen Möglichkeiten auszunutzen und schwächen sich dadurch einander immer mehr. Das ist auch leicht erklärlich: unsere Naturreichtümer sind eben allzu verlockend, wir besitzen die reichsten Naphthaquellen, die so ungeheuer notwendig zur „Herstellung des Gleichgewichts“ sind. (Nebenbei gesagt, bei Grosny entsprang eine Fontäne, die 60.000 Pud Naphtha auswirft). Die Sache wird um so gefährlicher, um so aufregender beim Anblick des dreisten Gespenstes des wiederauflebenden, sich „stimmesierenden“ (von dem Familiennamen „Stinnes“, des größten Kapitalisten Deutschlands) Deutschlands, wegen dessen Vernichtung Europa in solche Patsche geriet.

Die künftige Haager Konferenz wird sicher mehr als alle vorhergehenden den schon jetzt bemerkbaren Antagonismus verschärfen, der zwischen den östlichen und überhaupt allen „zurückgebliebenen Völkern“ (wegen deren Ausbeutung eben alle diese Konferenzen und diplomatischen Kniffe entstehen) einerseits und den Herren der Welt, den Trägern der „Kultur und Menschlichkeit“ andererseits besteht. Wir kennen ja diese „Kulturträger“, die Lloyd Georges, Poincarees, Hardings (Amerika

will also durch seine Vertreter von dem Schlage dieses Herrn ebenfalls ein Plätzchen am Tische des Haager Mittagmahls einnehmen, indem es hofft, auch eine gehörige Portion zu erhalten) Wirthe usw. Nicht die geringste Aufmerksamkeit haben sie den Delegationen der östlichen Völker in Genua geschenkt. Auf die unverfrorenste Art und Weise hat man ihnen zu verstehen gegeben, daß sie bei der Herstellung des Friedens auf Erden nichts zu tun haben, daß dieses das Monopol der „Großen“ sei. Und wenn dadurch die „rückständigen“ Völker sich veranlaßt gesehen haben, zur Wahrung ihrer Interessen, gemäß dem von ihren Delegationen getroffenen Uebereinkommen, nach drei Monaten einen allgemeinen Kongreß (noch einer!) aller östlichen und Kolonialvölker einzuberufen, so ist es klar, daß die Haager Konferenz sie noch mehr gegen die imperialistischen „Missionäre“ aufstachelt; denn diese Konferenz hat den Zweck und die Absicht, die Exploitation (Ausbeutung) noch erfolgreicher und in noch größerem Maßstabe zu betreiben.

Ein anderer Faktor, der unsern Gegner schwächt, ist die einheitliche Arbeiterfront, deren Kraft von Tag zu Tag zunimmt. Die Klassegegensätze verringern sich nicht, sondern wachsen; die Verarmung der Massen, die Arbeitslosigkeit nimmt immer größere Ausdehnung an. Die Zahl der arbeitslosen Ernährer erreichte zum Anfang des Maimonats 10 Mill., was mit ihren Familien eine Zahl von etwa 50 Mill. bildet. Davon entfallen auf Europa 4 Mill., die andern auf das „glückliche“ Amerika.

Gegen den Willen seiner Führer und deren hartnäckigen Widerstand hat das Proletariat der Genueser Front seine einheitliche Front gegenübergestellt, welche letztere ständig wächst, an Ausdehnung zunimmt und jeden Augenblick droht, solche „Führer“, wie Vandervelde hinwegzufegen, solche Führer, die sich nicht geschämt haben, vor dem Antlitz der ganzen Welt der werktätigen Massen frech und



verräterisch die Verteidigung der verbissensten und gehässigsten Gegner der proletarischen Revolution, der rechten S.-R., die wegen unzähliger Greuelthaten und Verbrechen vor unser republikanisches Gericht gestellt wurden, zu übernehmen.

Solche „Sozialisten“, königliche Minister (wenn auch gewesene), wie Vandervelde, der den für das ganze Arbeiter-volk fatalen Versailler Friedensvertrag unterzeichnet hat, setzen ebenfalls große Hoffnungen auf die Haager Konferenz, indem sie glauben (wenn auch durch Intriguen), etwas aus ihr herauszuschlagen, um die von selbst wachsende einheitliche Arbeiterfront zu schwächen.

Doch vergeblich! Die Arbeiterwelt überzeugt sich immer mehr davon, daß die Hoffnungen auf einen automatischen (von selbst kommenden) Untergang des Kapitals, auf dessen Zusammenbruch ohne revolutionären Kampf ein verhängnisvoller Irrtum ist. Die Arbeiterwelt überzeugt

sich immer mehr und mehr davon, daß, wenn sie den Einladungen ihrer verräterischen Führer aus der 2. und 2<sup>1/2</sup>. Internationale folgen und sich dem Kapital anpassen würde, dieses auf ewige Zeiten bestehen bliebe und seine Widersprüche auf den Skeletten, dem Schweiß und Blut des Proletariats fortführen würde.

Weder die Anarchie (Regellosigkeit) in der Produktion (Erzeugung), weder die Krisen (verderblichen Umschläge), weder die Arbeitslosigkeit und Verarmung der Massen führen zum Zusammenbruch des Kapitalismus, wie die Haager Konferenz zu keiner „Wiederherstellung des Gleichgewichts“ führt.

Nur ein bewußter revolutionärer Kampf der Arbeiterklasse auf der einheitlichen Front unter der Leitung der 3. Internationale führt zum endgültigen Zusammenbruch des Kapitalismus und zur Aufstellung eines wirklichen und auf ewig unverletzlichen Gleichgewichts.

## Die einheitliche Naturalsteuer.

Von H. Erfurt, Gebietssteuerinspektor.

Um der Bauernschaft der Rußländischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik größere Freiheit als bisher und einen erweiterten Spielraum zu bieten, sowohl in bezug auf die Entwicklung einzelner Zweige der Landwirtschaft, als auch in bezug auf die unbeschränkte Ausnutzung der Resultate ihrer Arbeit und ihres Fleißes im allgemeinen, und im besonderen, um das komplizierte Steuersystem von 1921 — 1922, das sich durch seine Buntheit, da es in einer 13-artigen Besteuerung bestand, auszeichnete, durchweg zu vereinfachen, — hat unsere Arbeiter- und Bauernregierung, die vor allen Dingen das Wohl der Landbevölkerung, stets im Auge hat, für das 1922 — 1923 landwirtschaftliche Jahr eine sogenannte **einheitliche Naturalsteuer** auf die Produkte der Landwirtschaft eingeführt.

Dies ist das Hauptmoment, welches das neue Steuersystem von dem alten kennzeichnet.

Das neue Steuersystem stellt somit nicht nur bloß eine Vereinfachung an und für sich, sondern ganz besonders auch eine kolossale Erleichterung für das gesamte Bauernwesen, gegenüber dem früheren dar.

Die Grundzüge dieses neuen Steuersystems sind in untenfolgenden Abschnitten niedergelegt und ausführlich erläutert.

### Berechnung der Höhe des Steuer-sahes

1. Bei der Berechnung der Steuer werden ins Auge gefaßt: a) der Flächenraum des Landes, der einem Gesser zukommt, b) die Anzahl des Viehes in der Wirtschaft und c) der Ernteertrag von einer Dessjatine im Kreise (Kanton) oder Dorfe.



2) Dem Flächenraum des Landes auf einen Esser nach gibt es 9 Gruppen.

3. Dem Viehbestande nach gibt es 4 Gruppen.

4. Dem Ernteertrag nach für die ganze Republik gibt es 11 Gruppen.

5. Besteuert wird eine jede einzelne Wirtschaft und die Verantwortung trägt ein jeder für sich selbst.

Um die Höhe der von der Wirtschaft abzubehrenden Steuer berechnen zu können, muß die gesamte Landfläche in der betreffenden Wirtschaft durch die Anzahl der Esser in der Familie geteilt werden, und das Resultat ergibt dann die entsprechende Gruppe dem Flächenraume nach.

6. In unserem Gebiet, das als hungerndes im Jahre 1921 von der Steuer ganz befreit gewesen war und infolgedessen nun eine Vorderstellung einnimmt, wird folgende Landfläche besteuert: Wirtschaften, die über 50 Prozent, also mehr als die Hälfte der ganzen Landfläche, die sie nach der letzten Ummessung des Landes besitzen, in diesem Jahr eingesät haben, zahlen für die Dessjatinenzahl des ganzen Landes (zu 2400 Quadratsfaden die Dessj., d. h. in jogen. Dreißigern berechnet); hingegen solche Wirtschaften, die unter 50 Prozent, also weniger als die Hälfte des ganzen Landes laut Ummessung, in diesem Jahr eingesät haben, zahlen nur für die faktisch eingesäte Landfläche plus nochmal soviel dazu, d. h. dieselbe multipliziert auf 2, also für die doppelte Landfläche.

Beispiel: Wenn eine Wirtschaft laut letzter Landummessung 20 Dessjatinen besitzt und davon 10 Dessj. und mehr eingesät hat, so muß sie für volle 20 Dessj. Steuer bezahlen; wenn jedoch dieselbe Wirtschaft weniger als 10 Dessj., sagen wir, nur 3 Dessj. eingesät hat, so brauch sie nur für 6 Dessj. Steuer zu bezahlen, d. h. für das Doppelte der tatsächlich eingesäten Landfläche. —

Wenn wir nun einmal die Gruppe dem Flächenraum und dem Viehbestande nach und auch die Ernteertragsstufe wissen,

so ist es ein Leichtes, den Satz der Besteuerung einer Dessjatine zu finden; und haben wir erst den Satz von einer Dessj., so können wir auch die Höhe der Steuer von der ganzen Wirtschaft feststellen, indem wir den Satz für eine Dessj. soviel mal wiederholen, wieviel Land die Wirtschaft besitzt.

Wollen wir uns in allen diesen Berechnungen klar werden und unseren Lesern erklären, wie man die vorliegende Tabelle anwenden soll, welches die Art und Weise der Berechnung und Einziehung der Steuer ist, wie, wann und wohin die Beschwerden über verschiedenes unrichtige Verfahren in Angelegenheit der Steuer gerichtet werden sollen.

Dorfräte, Kantonvollzugskomitees und Verpflegungsinspektoren, die die Höhe der Steuer bestimmen und sie auch einziehen, lassen hin und wieder diese oder jene Fehler zu, ohne dabei irgendein verbrecherisches Ziel zu verfolgen. Die Sache muß daher so gestellt werden, daß ein jeder Bürger es selbst wissen kann, wieviel Getreide er abzuliefern hat, wann er die Steuer entrichten soll, welche Produkte gegeben werden müssen und wann er um die Begleichung dieser oder jener Unregelmäßigkeit und Frage der Steuer eintreten muß.

### Wie wird die Höhe der Steuer bestimmt?

Die Höhe der Steuer für jede einzelne Wirtschaft wird in Abhängigkeit von der Acker- und Wiesenfläche, die auf den einzelnen Esser in der Familie fällt, vom Viehbestande in der Wirtschaft und vom Ernteertrag, der für den gegebenen Kanton oder sogar das Dorf bestimmt worden ist, gestellt.

### Die Feststellung der der Besteuerung unterliegenden Landfläche.

Besteuert wird das Ackerland und die Wiese. Jedoch wird die Wiese in verschiedenen Gegenden dem Acker gegenüber verschiedentlich abgeschätzt. Diesbe-



zöglich ist die ganze Republik in 3 Rayons eingeteilt. Unser Gebiet ist dem dritten Rayon zugezählt, wo eine Deffjatin Wiese  $\frac{3}{4}$  Deffjatin Ackerland entspricht.

Für Acker- und Wiesenland, das der Besteuerung unterliegt, werden folgende Ländereien vorgesehn: Winter-, Sommer- und Brachfelder, ungeachtet dessen, ob sie eingesät worden sind, oder nicht; Gemüsegärten (Bachtchu), ungeachtet dessen, womit sie besät oder auch nicht besät sind; ausruhende und zur Viehweide bestimmte Ländereien, wenn sie nicht mehr als ein Jahr ausruhen oder ebensolang das Vieh darauf gehütet wird. Wiesenflächen, die alljährlich gemäht werden, unterliegen alle, ohne irgendwelche Ausnahmen, der Besteuerung.

Steuerfrei sind: Landflächen, die sich unter verschiedenen Bauten befinden, Obst- und Gemüsegärten, die becußmäßig bebaut werden und mit einer Gewerbesteuer belegt worden sind, und Weideplätze, die nie aufgeackert werden.

In Ortschaften, wo eine Langbrache-Wirtschaft getrieben wird, wird die unter Saat stehende Brachfläche besteuert, und ihr von der Langbrache eine ebensoviel Deffjatinen zählende Fläche hinzugerechnet. Letzteres System wird auch in unserem Gebiete teilweise angewandt.

In solchen Wirtschaften werden die Wiesen nicht besteuert.

### Wer wird als ein Esser in der Familie bei Bestimmung der Steuer angesehen?

Da die Naturalsteuer laut dem Flächenraum desjenigen Landanteils, der auf einen Esser fällt, bestimmt wird, so muß festgestellt werden, wer in dieser Hinsicht als Esser betrachtet werden soll.

Zu letzteren werden gezählt: alle, welche einen Landanteil bekommen haben und stets in der Familie leben; alle, die nach der Landumteilung geboren worden sind und aus diesem Grunde keinen Landanteil bekommen haben; alle, die dem Bestande der Familie einverleibt worden

sind, z. B. Schwiegeröhne, Schwiegertöchter u. a.; alle Familienmitglieder, die in der Roten Armee und Flotte als Soldaten, Kommandeure oder Schüler auf Kommandofursen dienen; alle Rotarmisten, die sich in der Gefangenschaft befinden, und alle Invaliden des Bürgerkrieges, Rote Kursanten und Kommandeure bis zum Bataillonskommandeur einschließlich, wird ein jeder für zwei Esser gerechnet. Wenn von der Familie ein Mitglied als Regimentskommandeur bei der Roten Armee dient oder einen noch höheren Posten dort bekleidet, so wird derselbe überhaupt nicht als Esser mitgerechnet, da in diesem Fall vorausgesetzt wird, daß er von seinem Gehalt gut existieren kann. Wenn z. B. die Familie aus Vater, Mutter und vier Kindern besteht, von denen einer der letzteren in der Armee als Rotarmist und der andere als Kursant dienen, so wird der Bestand einer solchen Familie auf 7 Seelen berechnet. Ein anderes Beispiel: Die Familie besteht aus Vater, Mutter und 4 Kindern; von letzteren wohnt einer in der Stadt und ist Fabrikarbeiter, der andere ist Rotarmist; solch eine Familie wird als eine mit 5 Seelen angesehen, da der in der Stadt Arbeitende sich an der Wirtschaft nicht beteiligt.

Um einen Rotarmisten, Kursanten oder Kommandeur als Esser einschreiben zu können muß ein diesbezügliches Dokument vom Kantonkriegskommissariat vorgelegt werden.

### Feststellung der Anzahl des Viehes, das bei Bestimmung der Steuer in Betracht gezogen wird.

Der Aufnahme unterliegt alles Rindvieh im Alter von einem Jahre und höher; durchgewinterte Schafe, Ziegen und Schweine über 4 Monate alt. Anderweitiges Vieh wird nicht in Rechnung genommen. Der Bequemlichkeit wegen wird sämtliches aufgenommene Vieh als Rindvieh angegeben und zwar von folgender Berechnung ausgehend: ein Schaf oder



eine Ziege ist einem achtel ( $\frac{1}{8}$ ) eines Rindviehes gleich; ein Schwein — einem viertel ( $\frac{1}{4}$ ) desselben Jungvieh (Kinder von 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Jahr) gleichen einer Hälfte ( $\frac{1}{2}$ ) eines erwachsenen. Kälber, resp. Kinder jünger als 1 Jahr werden ebenfalls nicht in Rechnung genommen. Beispiel: In der Wirtschaft ist eine Kuh, ein Kalb von 8 Monaten, ein Dechselein, ein Jahr und 4 Monate alt, zwei Schafe, drei Lämmer, 1 Schwein und 2 Ferkel, jünger als 4 Monate. — Die Lämmer, Ferkel und das Kalb werden nicht in Rechnung genommen; das Dechselein gleicht einem  $\frac{1}{2}$ , zwei Schafe —  $\frac{1}{4}$ , das Schwein ebenfalls —  $\frac{1}{4}$ ; demnach werden der betreffenden Wirtschaft  $+\frac{1}{2} + \frac{1}{4} + \frac{1}{4} = 2$  Stück Rindvieh zugerechnet.

Ob die Arbeitsochsen gleich den Pferden und Kamelen nicht in Rechnung genommen werden sollen, ist vorläufig noch unbestimmt und ist darüber im Zentrum eine Anfrage gemacht worden.

Sobald daher die Antwort von dort eintrifft, wird hierüber nachträglich in der Zeitung mitgeteilt werden.

Gleichzeitig ist daselbst auch angefragt worden, welche Dessjatinenanzahl auf die in der Familie vorhandenen Esser der Verteilung unterliegt, um danach die Höhe des Steuerfazes gemäß der Landgruppe feststellen zu können, — ob diejenige laut Ummessung des Landes, d. h. die Gesamtfläche in bezug auf solche Wirtschaften, die unter 50 Prozent, also weniger als die Hälfte des ganzen Landes, das sie besitzen, eingesät haben, oder nur die faktisch eingesäte Dessjatinenanzahl in doppelter Höhe.

Auch hierüber wird nach Empfang der Antwort aus dem Zentrum sofort nachträglich in der Zeitung mitgeteilt werden. Was diejenigen Wirtschaften anbelangt, die über die Hälfte des Landes laut Vermessung eingesät haben, so wird bei solchen die ganze Landfläche, die sie besitzen, auf die in der Familie vorhandene Anzahl Esser verteilt und je nach dem Landanteil, den es auf einen Esser

trägt — die Landgruppe festgesetzt und demgemäß die Höhe der Steuer berechnet.

### Feststellung der Gruppen und Abstufungen der Steuer.

Nachdem wir festgestellt haben, was besteuert wird und wer zur Zahl der Esser gehört, können wir zur Feststellung der Steuer in jeder einzelnen Wirtschaft übergehen.

Um schnell und fehlerlos ausrechnen zu können, wieviel eine beliebige Wirtschaft an Naturalsteuer zu entrichten hat, ist untenangeführte Tabelle zusammengestellt worden.

Der Größe des Landanteils nach, der auf den einzelnen Esser in der Familie fällt, weist sie 9 Gruppen verschiedener Wirtschaften auf. Zur ersten Gruppe werden diejenigen Wirtschaften gerechnet, in denen der Landanteil auf einen Esser bis zu  $\frac{1}{4}$  Dessj. beträgt, zur zweiten Gruppe bis zur  $\frac{1}{2}$  Dessj. usw. und zur letzten Gruppe, der 9-ten, rechnet man diejenigen Wirtschaften, in welchen auf einen Esser über 3 Dessj. fallen.

Dem Viehbestande nach weist die Tabelle 4 Gruppen auf. Zur ersten Gruppe werden diejenigen Wirtschaften gerechnet, die gar kein Vieh aufzuweisen haben, zur zweiten die mit 2, zur dritten die mit 3 und 4 und zur vierten diejenigen, die mehr als 4 Stück besitzen. Es muß hier bemerkt werden, daß das gesamte, der Besteuerung unterliegende Vieh in Rindvieh berechnet wird.

Sodann folgen 11 Abstufungen, dem Ernteertrage von einer Dessj. nach gerechnet. In die erste Abstufung fallen die Wirtschaften, wenn der Ernteertrag weniger als 25 Pud von der Dessj. beträgt; in die zweite Abstufung — bei 25 bis 30 Pud des Ernteertrages usw. und die letzte, die elfte, sieht einen Ernteertrag von 100 Pud und drüber von der Dessj. vor.

### Das Ausfertigen der Dorfverzeichnisse.

Um feststellen zu können, was in jeder einzelnen Wirtschaft besteuert wird



und in welchem Ausmaße ein jeder Wirt die Steuer zu entrichten hat, fertigen die Dorfräte Verzeichnisse an, in welche alle Bürger des Dorfes eingetragen und der Reihenfolge nach mit einer besonderen Nummer vermerkt sind. Im Verzeichnis wird angegeben: wieviel Acker und Wiese der betreffende Bürger besitzt, wieviel Effer seine Familie und wieviel Vieh seine Wirtschaft aufzuweisen hat und zu welcher Gruppe letztere, dem Landanteile auf einen Effer (eine von den 9 Gruppen) und dem Viehbestande (eine von den 4 Gruppen) nach, gehört. Um festzustellen, wieviel der Landanteil auf einen Effer beträgt, wird die gesamte Fläche des Ackers und des Wiesengrundes durch die Anzahl der Effer in der Familie geteilt, und dem erhaltenen Ergebnisse nach wird die Wirtschaft zur entsprechenden Gruppe gerechnet. Um festzustellen, zu welcher Gruppe die Wirtschaft dem Viehbestande nach gehört, wird alles Vieh, das der Besteuerung unterliegt, in Rindvieh verrechnet, u. zw. denjenigen Normen gemäß, die schon vorher angeführt worden waren, und dann die entsprechende Gruppe vermerkt. Z. B. eine Wirtschaft im Kostromaer Gouv. hat 5 Dessj. Ackerland, 2 Dessj. Wiesengrund, 7 Effer, 1 Kuh, 2 Schafe und 2 Schweine. Im Kostromaer Gouvernement gleicht eine Dessj. Wiesengrundes einer halben Dessj. Ackerlandes, demnach besitzt die Wirtschaft 6 Dessj. Besteuerungslandes, und auf jeden Effer fällt etwas mehr als dreiviertel Dessj. (Sechs Dessj. geteilt durch 7); die in Rede stehende Wirtschaft gehört also, dem Landanteile auf einen Effer nach, zur 4. Gruppe (über  $\frac{3}{4}$  bis zu 1 Dessj.).

An Vieh befinden sich in der Wirtschaft: zwei Schafe ( $\frac{1}{4}$  Rindvieh), zwei Schweine ( $\frac{1}{2}$  Rindvieh) und insgesamt  $1\frac{3}{4}$  Stück Rindvieh; die Wirtschaft gehört also dem Viehbestande nach zur zweiten Gruppe (bis 2 Stück).

### **Eingereichen der Beschwerden**

Hier können verschiedene Fehler vorkommen, und einem jeden Steuer-Entrich-

ter wird das Recht und die Möglichkeit gegeben, etwaige Fehler und Unregelmäßigkeiten, die bei Berechnung seines Steuerjahres zugelassen worden sind, zu beklagen. Solche Beschwerden werden dem Ober-Steuerinspektor unterbreitet, und auf ihnen müssen entsprechende Vermerke des Dorfrats und des Kanton-Vollzugskomitees gemacht worden sein. Beschwerden können bis zum 1. Juni eingereicht werden und müssen bis zum 1. Juli durchgesehen sein. Auf solche Weise ergibt sich die Möglichkeit, Fehler und Unregelmäßigkeiten, die bei der Feststellung des Steuerjahres in den Dorfräten vorgenommen waren, rechtzeitig zu verbessern.

Zur Zeit der Bekanntmachung der Abstufung des Ernteertrages für den gegebenen Kanton kann und muß ein jeder Bauer selbst wissen, was in seiner Wirtschaft besteuert wird, d. h. zu welcher Gruppe dem Landanteil auf einen Effer und dem Viehbestande nach seine Wirtschaft gehört.

### **Feststellung des Steuerjahres dem Ernteertrage nach.**

Zum 15. Juli wird die Höhe des Ernteertrages für die einzelnen Gouv. bekannt gegeben, und nicht später, als bis zum 1. August muß vermittels einer verpflichtenden Verfügung des Gebiets-Vollzugskomitees die Höhe des Ernteertrages für jeden Kanton festgestellt worden sein.

Die Höhe des Ernteertrages, welche vom Zentrum für das Gouvernement oder Gebiet festgestellt worden ist, verändert sich im Innern des Gebiets, und hier werden verschiedene Abstufungen für einzelne Kantons und sogar, wenn notwendig, für einzelne Dörfer festgestellt. Die festgesetzte Abstufung gilt für alle Wirtschaften des Dorfes oder Kantons.

Unregelmäßigkeiten in der Feststellung der Abstufung des Ernteertrages können nur vom ganzen Dorfe oder Kanton beklagt werden und werden an das Gebietsverpflegungskommissariat durch Ver-



mittlung und mit dem Vermerk des Ober-Steuerinspektors eingereicht.

Nach Feststellung und Bekanntmachung der Abstufung des Ernteertrages kann ein jeder Steuerentrichter ohne Schwierigkeiten ausrechnen, wieviel Roggen-Einheiten er als Steuer zu entrichten hat.

Vorher wurde schon auf die Art und Weise hingewiesen, wie die Gruppen der einzelnen Wirtschaften dem Landanteil auf den Effer und dem Viehbestande nach festgestellt werden, und wenn wir dann auch noch die Abstufung dem Ernteertrage nach wissen, so ist es ein Leichtes, den Steuersatz auf eine Dessj. festzustellen. Hat man nun letzteren und die Anzahl der Dessj. der betreffenden Wirtschaft, wie sie im Dorfverzeichnis vermerkt ist, so können wir leicht den Besteuerungssatz für die ganze Wirtschaft finden.

Wollen wir nochmals als Beispiel diejenigen Wirtschaften vornehmen, die wir vorher erwähnt hatten, d. h. eine Wirtschaft mit 7 Dessj. Land, dem Landanteil auf den Effer nach — vierter Gruppe, dem Viehbestande nach — zweiter Gruppe, und den Ernteertrag rechnen wir von 40 bis 45 Pud pro Dessj. Dann beträgt der Besteuerungssatz einer Dessj. 4 Pud (siehe Tabelle) und der der ganzen Wirtschaft 28 Pud (7 mal 4 = 28).

Gesuche um gänzliche oder theilweise Befreiung von der Entrichtung der Steuer werden während eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung des Besteuerungssatzes an gerechnet, entgegengenommen. Alle dergleichen Bittgesuche müssen nicht später, als bis zum 25. August eingereicht und spätestens bis zum 10. September von der zuständigen Behörde durchgesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden keinerlei Gesuche (weder entgegengenommen noch durchgesehen) mehr berücksichtigt. Ein jeder Steuerentrichter muß aufmerksam die bestimmten Fristen verfolgen und auch danach seine Handlungsweise einzurichten suchen.

## Welche Produkte werden als Steuerzahlung entgegengenommen?

Laut Dekret wird die Steuer in folgenden Grundprodukten entrichtet: Verschiedenartiges Getreide, Heu, Delsämereien, Del, Fleisch und Kartoffeln. Bei Feststellung, wieviel und welches dieser Grundprodukte in den einzelnen Gouv. entrichtet werden soll, geht die Regierung von der Berechnung aus, was ihr zur Befriedigung ihrer Abnehmer nötig ist, und berücksichtigt auch die Bedingungen des Transports, der Aufbewahrung und der Entgegennahme, wie auch die Interessen der Landwirtschaft im betreffenden Rayon u. a. m.

Es kann vorkommen, daß in diesem oder jenem Gouv. ein oder das andere Produkt nicht entgegengenommen werden wird, und unbedingt werden in verschiedenen Gouv. verschiedene gegenseitige Proz.-Verhältnisse unter den einzelnen Abarten der Produkte zu verzeichnen sein. Man könnte voraussehen, daß nicht sämtliche 100 Proz. der Steuer in angegebenen Produkten entgegengenommen sein werden. Mutmaßlich werden nur 70 bis 80 Proz. der sämtlichen Steuerauflage in fest bestimmten, der Rest jedoch in denjenigen Produkten geliefert werden, die die Bevölkerung zu geben wünschen wird.

## Beispiele

Beispiel Nr. 1. Acker und Wiese anderthalb Dessj. Vieh nicht vorhanden, 4 Effer, Ernteertrag (3-te Abstufung) 30 35 Pud pro Dessj.

In gegebenem Falle fallen auf einen Effer drei Achtel Dessj., d. h. die Wirtschaft gehört zur zweiten Gruppe dem Landanteil auf einen Effer, zur ersten Gruppe dem Viehbestande und zur dritten Abstufung dem Ernteertrage nach. Solch eine Wirtschaft entrichtet 10 Pf. von der Dessj. und da in der Wirtschaft anderthalb Dessj. vorhanden sind, so entrichtet sie 15 Pf. sämtlicher Produkte.



Beispiel Nr. 2. Acker und Wiese 3 Dessj., Viehbestand anderthalb Stück, Esser 5, Ernteertrag (4-te Abstufung) 35—40 Pud pro Dessj.

In vorliegendem Falle fallen auf einen Esser drei Fünftel Dessj. Die Wirtschaft gehört demnach dem Landanteile auf den Esser nach zur dritten und dem Viehbestande nach zur zweiten Gruppe, und die Wirtschaft zahlt von einer Dessjatine 2 Pud 20 Pf. und von allen 5 Dessj. 12 Pud 20 Pfund.

Beispiel Nr. 3. Acker und Wiese 8 Dessj., Vieh 3 Stück, Ernteertrag (5. Abstufung) 40—45 Pud pro Dessj.

Hier fällt auf einen Esser ein Drittel Dessj., d. h. dem Landanteil auf den Esser nach die fünfte Gruppe, dem Viehbestande nach die dritte Gruppe, dem Ernteertrage nach die 5. Abstufung. Solch eine Wirtschaft wird mit 5 Pf. pro Dessj. besteuert und zahlt 45 Pud, oder 45 Roggen-Einheiten (an allen Produkten).

Beispiel Nr. 4. Acker und Wiese 9 Dessj., Vieh 2 Stück, Esser 5, Ernteertrag (6. Abstufung) 45—50 Pud pro Dessj.

Auf einen Esser fallen gegebenenfalls eine und vier Fünftel Dessj. oder der Landfläche auf den Esser nach — 6. Gruppe, dem Viehbestande nach — 2. Gruppe, dem Ernteertrage nach — 6. Abstufung.

Die Wirtschaft zahlt von der Dessj. 6 Pud 20 Pf. und insgesamt 58 Pud 20 Pfund an allen Produkten.

Beispiel Nr. 5. Acker und Wiese 17 Dessj., Vieh 5 Stück, Esser 6, (6. Abstufung) 45—50 Pud pro Dessj.

Dieser Fall ergibt auf einen Esser 2 fünf Sechstel Dessj. oder dem Landanteil auf einen Esser nach die achte Gruppe, dem Viehbestande nach — vierte Gruppe, dem Ernteertrag nach — sechste Abstufung. — Die Wirtschaft zahlt von

einer Dessj. 9 Pud, und in allem — 153 Pud an sämtlichen Produkten, oder 153 Roggen-Einheiten.

Mit der Entrichtung der Steuer muß sofort nach Beendigung der Ernte begonnen werden, in Zeiträumen, die für jeden Bezirk und Kanton bestimmt worden sind. Das Getreide wird an denjenigen Schüttepunkt abgeliefert, welchem der Kanton zugerechnet ist.

### Erleichterungen für die Steuer- entrichter.

Das Dekret sieht verschiedene Erleichterungen vor. In erster Reihe werden von der Besteuerung Landflächen ausgeschlossen, die zwecks Samenkultivierung verschiedener Gräser, Gemüse und anderer veredelten Pflanzenabarten angelegt worden sind. Landflächen, die unter Welschkornkultur stehen, werden nur in halbem Ausmaß besteuert. Um diese Erleichterungen ausnützen zu können, reichen die Steuerentrichter im Dorfrate und beim Steuerinspektor, nicht später, als zum 1. Juli ein diesbezügliches Gesuch ein. Nach vorhergegangener Prüfung wird das Gesuch dem Gebiets-Berpflegungskommissariat vorgestellt, welches letzteres dann den betreffenden Schein ausstellt.

Außerdem werden denjenigen Familien Erleichterungen gewährt, deren Mitglieder in der Roten Armee dienen. Eben dieselben Erleichterungen erfahren Rotarmisten, die sich in der Gefangenschaft befinden, und Invaliden des Bürgerkrieges.

Wirtschaften, die im Kampfe für die Sowetregierung von den Weißgardisten zerstört oder beträchtlich geschädigt worden sind, werden gänzlich von der Besteuerung befreit, jedoch nur in dem Falle, wenn Mitglieder der betreffenden Familie persönlichen Anteil am Kampfe als Rotarmist oder Partisan teilgenommen, oder aber anderweitige wichtige Dienstleistungen der Sowetmacht erwiesen haben.



**Skala = Tabelle des Steuerlages auf eine Deffinate Acker- und Wiesenlandes entsprechend dem Erntertrag.**

Diese Besteuerungskala ist vom Präsidium des

**Gebiete, Gouvernements, Bezirke und**

Größe der Landanteile (Acker- und Wiesenland, in Aektern berechnet) auf eine Seele (Efter) in der Wirtschaft.	Weniger als 25 Pud von der Deffinat.				Von 25 bis 29 Pud einschl. v. d. Deffj.				Von 30 bis 34 Pud einschl. v. d. Deffj.				Von 35 bis 39 Pud einschl. v. d. Deffj.			
	Viehbestand der Wirtschaft.				Viehbestand der Wirtschaft.				Viehbestand der Wirtschaft.				Viehbestand der Wirtschaft.			
	Wies.	Acker.	Wies.	Acker.	Wies.	Acker.	Wies.	Acker.	Wies.	Acker.	Wies.	Acker.	Wies.	Acker.	Wies.	Acker.
1	1/4 Deffjat und weniger . . . . .	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
2	Ueber 1/4 Deffj. bis zu 1/2 Deffj. einschließl.	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10	20	10
3	Ueber 1/2 Deffj. bis 3/4 Deffj. einschließl.	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
4	Ueber 3/4 bis zu 1 Deffj. einschließl.	20	30	20	30	20	30	20	30	20	30	20	30	20	30	20
5	Ueber 1 bis 1 1/2 Deffj. einschließl.	30	1	15	130	1	15	130	1	15	130	1	15	130	1	15
6	Ueber 1 1/2 bis 2 Deffj. einschließl.	1	1	20	130	2	2	20	130	3	3	20	4	4	20	5
7	Ueber 2 bis 2 1/2 Deffj. einschließl.	1	2	20	210	3	3	20	310	4	4	20	5	5	20	6
8	Ueber 2 1/2 bis 3 Deffjat. einschließl.	2	2	20	230	3	3	20	330	4	4	20	5	5	20	6
9	Ueber 3 Deffjatinnen . . . . .	2	2	3	310	3	3	20	410	4	4	20	5	5	20	6

Gruppen nach dem Ackerlande.

Moskau Kreml, den 10. April 1922.



dem Landanteil auf einen Oker (Seck) und dem Viehbestand (berechnet in Grobvieh) von einer Wirtschaft.

A. B. S. am 18 April 1922 fertiggestellt worden.

Preise in bezug auf den Ernteertrag.

Von 40 bis 44 Bud einschl. v. d. Dessl.		Von 45 bis 49 Bud einschl. v. d. Dessl.		Von 50 bis 54 Bud einschl. v. d. Dessl.		Von 55 bis 59 Bud einschl. v. d. Dessl.		Von 60 bis 74 Bud einschl. v. d. Dessl.		Von 75 bis 99 Bud einschl. v. d. Dessl.		Von 100 und mehr Bud v. l. Dessl.	
Viehbestand der Wirtschaft.		Viehbestand der Wirtschaft.		Viehbestand der Wirtschaft.		Viehbestand der Wirtschaft.		Viehbestand der Wirtschaft.		Viehbestand der Wirtschaft.		Viehbestand der Wirtschaft.	
Stückl o s.	Ueber 2 bis 4 Stück (in Grob.) einchl. Ueber 4 Stück (in Grob.) unger. Grobvieh unger.	Stückl o s.	Ueber 2 bis 4 Stück (in Grob.) einchl. Ueber 4 Stück (in Grob.) unger.	Stückl o s.	Ueber 2 bis 4 Stück (in Grob.) einchl. Ueber 4 Stück (in Grob.) unger.	Stückl o s.	Ueber 2 bis 4 Stück (in Grob.) einchl. Ueber 4 Stück (in Grob.) unger.	Stückl o s.	Ueber 2 bis 4 Stück (in Grob.) einchl. Ueber 4 Stück (in Grob.) unger.	Stückl o s.	Ueber 2 bis 4 Stück (in Grob.) einchl. Ueber 4 Stück (in Grob.) unger.	Stückl o s.	Ueber 2 bis 4 Stück (in Grob.) einchl. Ueber 4 Stück (in Grob.) unger.
1	1 20	1 10	2 10	3 10	4 10	2	3	4	5	6	7	8	9
2	2 20	2 20	3 20	4 20	5 10	3	4	5	6	7	8	9	10
3	3 30	3 30	4 30	5 10	6	4	5	6	7	8	9	10	11
4	4 30	4 20	5 10	6	7 20	5	6	7	8	9	10	11	12
5	5 25	5 10	6 10	7 20	8 10	6	7	8	9	10	11	12	13
6	6 20	6 10	7 10	8 10	9	7	8	9	10	11	12	13	14
7	7 15	7 10	8 10	9	10	8	9	10	11	12	13	14	15
8	8 10	8 10	9 20	10 20	11 20	9	10	11	12	13	14	15	16
9	9 10	9 10	10 20	11 20	12 20	10	11	12	13	14	15	16	17

Secretär: A. Guntzke.

Vorsitzender des A. B. S.: W. Kallin.



## A u s z u g

### aus der Instruktion zur Durchführung der Naturalsteuer-Kampagne im Jahre 1922—23.

In Gouv. und Bezirken, die aus Anlaß der Mißernte im J. 1921 als hungernde anerkannt worden sind, werden die Steuerentrichter von der Besteuerung befreit, wie folgt:

1. Bei einem Ernteertrage im Jahre 1922 unter dem mittleren — von der ganzen Steuer.

2. Bei mittlerem Ernteertrage wird nur die Hälfte des gesamten Besteuerungssatzes entrichtet.

3. Bei einem guten Ernteertrage — 70 Prozent.

Die mittlere Ernte für das betreffende Gouv. wird vom Zentralen Berechnungsrat, dem Volkskommisariat für Verpflegung und dem für Landwirtschaft festgelegt und auf üblichem Wege bestätigt. Für die Bezirke (Kantons) bestimmt die mittlere Ernte das Statistische Büro des Gebiets (Substambüro) im Einvernehmen mit der Gebiets-Landabteilung und dem Gebiets-Verpflegungskommisariat, jedoch mit der Berechnung, daß der sämtliche Satz der Besteuerung des Gebiets, der auf Grund derjenigen Abstufung des Ernteertrages entrichtet werden soll, die der Rat der Volkskommisare für das Gebiet festgestellt hat, keine Veränderung erleide.

### **Bergünstigungen, die akkuraten Steuerzahlern gewährt werden.**

Den akkuraten Steuerzahlern, die ihre Steuer in bestimmter Höhe zum festgesetzten Termin vollständig einzahlen, wird von der abzuleistenden Summe 10 Prozent Rabatt gewährt, d. h. sie brauchen für jedes Pud Getreide nur 36 Pfund einzuzahlen, da ihnen 4 Pfund pro Pud, d. i. 10 Prozent nachgelassen werden. —

Die Höhe des Steuersatzes für jede einzelne Wirtschaft ist an Hand der umstehenden Tabelle, sowie der dazu gegebenen Erklärungen in den verschiedenen Abschnitten spielend leicht festzustellen, und kann daher jeder Bauer respektive Steuerzahler bereits im voraus die Höhe der Steuer, die er zu entrichten hat, selbst ausrechnen vorausgesetzt, daß er sich mit der Tabelle sowohl, als mit den Erläuterungen dazu vorher nur einigermaßen vertraut gemacht hat.

Es muß hier erwähnt werden, daß die Tabelle des Steuersatzes früher schon einmal und zwar in Nr. 108 der „Nachrichten“ abgedruckt wurde, jedoch mit einigen Ungenauigkeiten, die neuerdings beseitigt worden sind. Dieselben bestanden nämlich darin, daß man nach den Rubriken 2, 3 und 4 des Viehbestandes der früheren Tabelle eine Wirtschaft mit rund 2 Stück Vieh zur zweiten oder auch zur dritten Gruppe, oder mit rund 4 Stück Vieh zur dritten oder auch zur vierten Gruppe, dem Viehbestande nach, rechnen konnte, — wie man's eben auffaßte.

Ein solcher Zweifel ist an Hand der neuen Tabelle nunmehr ganz ausgeschlossen.

So kann zum Beispiel eine Wirtschaft mit rund 2 Stück Vieh nur zur zweiten Gruppe gerechnet werden, eine Wirtschaft mit  $2\frac{1}{8}$  Stück schon zur dritten, sowie eine Wirtschaft mit 4 Stück Vieh ebenfalls zur dritten, eine Wirtschaft aber mit  $4\frac{1}{8}$  und mehr Stück Vieh — muß zur vierten Gruppe gezählt werden.

Ferner war auch in den 11 Abstufungen des Ernteertrages überall die Pudanzahl unrichtig angegeben, was ebenfalls unter Umständen zu Mißverständnissen führen konnte.

So war es z. B. unklar, ob ein Rayon mit einem Ernteertrag von rund 25 Pud von der Dessjatine zur ersten Stufe oder zur zweiten gezählt werden muß.



Ein solcher Rayon wird zur 2. Stufe gerechnet, wogegen ein Rayon mit nur 24 Pud oder weniger zur 1. Stufe gerechnet werden muß. Ein anderer Rayon von rund 30 bis 34 Pud einschließlich wird zur 3. Stufe des Ernteertrages gerechnet usw.

Also auch hierin ist jeglicher Zweifel ausgeschlossen. —

Zum Schlusse sei noch auf einige Veränderungen hingewiesen, die in der Dorfliste zur Erhebung der Naturalsteuer (поселенный список) gemacht worden sind.

Diese Veränderungen haben sich in erster Linie die Dorfssekretäre, unter deren Leitung die Zusammenstellung der Dorflisten vor sich geht, vorzumerken, damit dieselbe allen Ernstes schleunigst abgeschlossen werden kann

a) Die 3. und 4. Rubrik bleiben unverändert, d. h. sie müssen laut früher gegebenen Anweisungen ausgefüllt werden.

b) Die 5. Rubrik wird folgendermaßen verändert: anstelle der Dessjatinenzahl von Wiesengrund (in Acker berechnet) wird die gesamte Landfläche, einschließlich Wiesenland, schon nach Umrechnung der Wiesen in Ackerland — 1 Dessj. Wiese gleich  $\frac{3}{4}$  Dessj. Ackerland — alles zusammen in dieser Rubrik angegeben.

B. B. eine Wirtschaft hat 10 Dessj. Ackerland und 4 Dessj. Wiese, welche letztere umgerechnet, 3 Dessj. Ackerland ausmachen; also  $10 + 3 = 13$  Dessj. Ackerland insgesamt; diese Ziffer (13) muß somit in der 5. Rubrik ausgestellt werden.

c) In der 6. Rubrik ist der dort gedruckte Kopf, dessen Inhalt in die 5. Rubrik verschoben wird, durch folgenden Text zu ersetzen: Gesamte Aussaatfläche d. h. Dessjatinenzahl (2400 D.-F) die in diesem Jahre faktisch eingesät wurde. —

## Die Beerensträucher.

### Johannisbeere.

#### Allgemeines.

Von der Johannisbeere kann man nur dasselbe sagen, als auch von allen anderen Beerensträuchern. Sie waren eben Stiefkinder in unseren Gärten. Es war immer die Furcht, daß sie viel Mühe und Arbeit verlangen, und doch nur wenig einbringen würden. Die Johannisbeere wird gewöhnlich zu Saft verbraucht, roh dagegen nur sehr selten genossen.

#### Botanisches.

Es gibt zwei Arten: die schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum* L.) und die rote — (*Ribes rubrum* L.), die wild wachsend in Europa, Sibirien und Nordamerika anzutreffen sind.

#### Bodenbearbeitung.

Der Boden muß für die Johannisbeere ebenfalls wie bei der Him- und

Stachelbeere zwei Spatenstich tief umgegraben werden, damit die Wurzeln ohne Widerstand sich leicht und schnell ausbreiten können, um die nötigen Nahrungsstoffe dem Boden zu entnehmen.

#### Boden und Lage.

Die Johannisbeere ist ebenfalls wie auch die andern Beerensträucher mit jedem Boden zufrieden, wenn sie nur die nötigen Nährstoffe darin finden kann. Wird sie reichlich gedüngt, dann wird sie auch reichlich tragen und gut wachsen.

In unserer trockenen Gegend muß die schwarze Johannisbeere etwas vor der Hitze geschützt werden, deshalb soll man sie nicht allein kultivieren, sondern als Zwischenpflanze in Obstgärten. Anders verhält es sich mit der roten, diese verlangt mehr Licht und Luft und erträgt nicht so leicht einen zu schattigen Stand. Die



Johannisbeere liebt jedoch einen etwas feuchten, tiefen Platz, doch darf er nicht zu naß sein.

### Vom Pflanzen, Düngen und Bewässern.

Das Pflanzen, Düngen und Bewässern wird ebenso vollführt als auch bei der Him- und Stachelbeere. Und der beste Dünger ist auch hier wieder unser verrotteter Stalldung oder die Mysterde.

### Die Vermehrung.

Die Johannisbeere wird durch Teilung der Büsche, durch Ausläufer und durch Stecklinge vermehrt. Es wird ebenso gemacht als auch bei den andern Beerensträuchern. Die beste Vermehrung jedoch bei der Johannisbeere ist die durch Stecklinge. Bei der Frühjahrsplantation können die Stecklinge im Herbst sowohl wie im Frühjahr geschnitten werden. Man schneidet die einjährigen Triebe, welche ungefähr

5—6 Augen besitzen müssen, aus. Werden sie noch im Herbst geschnitten, was anfangs September gewöhnlich gemacht wird, so werden die noch nicht abgefallenen Blätter enternt und die Stecklinge im Winter in einem Keller mit dem unteren Teil in Sand gesteckt und so bis zum Frühjahr aufbewahrt.

Sollen sie im Frühjahr geschnitten werden, so darf dies nicht zu spät geschehen, also noch bevor die Augen ausgetrieben haben, was sehr wichtig ist. Hier bei uns ist die Herbstpflanzung vor der Frühjahrsplantation vorzuziehen.

Die Stecklinge werden schräg in die Erde gesteckt, wobei nur ein bis zwei Augen über der Erde verbleiben und erhalten einen Raum von 6 Werschof zwischen und in den Reihen. Haben die Stecklinge Wurzeln gebildet oder sind sie „angegangen“, so müssen sie in die Schule kommen, um sich noch kräftiger zu entwickeln und womöglich mehrere Ruten



Die „rote holländische“ Johannisbeere.



besitzen, ehe sie an Ort und Stelle gepflanzt werden. In der Schule erhalten sie einen Zwischenraum in den Reihen von 12 Berschof, zwischen den Reihen 16 Berschof.

### Der Schnitt.

Bei der Johannisbeere werden die ältesten, mehrjährigen, schon zu alten Triebe ausgeschnitten, dabei alle beschädigten und abgebrochenen Ruten. Als Ersatz läßt man die jungen stehen und erneuert oder verjüngt in dieser Weise seine Sträucher.

Die Mitte soll womöglich frei sein und die Ruten einen Kreis bilden, damit sie genug Licht und Luft erhalten.

### Weitere Behandlung.

Die weitere Behandlung besteht im zweimaligen Umgraben im Jahre, Hacken, wo nötig, Bewässern.

Die Johannisbeere bleibt bei richtiger Behandlung auf ein und demselben Platz 15 Jahre ertragsfähig, doch nach dieser Zeit sollte sie auf einen neuen Platz kommen, da die Sträucher schon zu alt

werden und weniger und kleinere Früchte bringen.

### Die Sorten.

Auch Johannisbeeren gibt es eine Menge von Sorten, von denen nur etliche erwähnt werden sollen.

Die „rote holländische“ ist eine großfrüchtige, starkwüchsige und sehr ertragsfähige Sorte. Von den weißen sei die „Weiße Kaiserliche“ genannt, ebenfalls eine großfrüchtige und ertragsfähige und von den schwarzen die „Schwarze Victoria“ mit großen Früchten und die „Gewöhnliche Schwarze“, die in den meisten Bauerngärten anzutreffen ist, mit mittelmäßigen Früchten, ist weniger ertragsfähig.

### Schädlinge und Krankheiten.

Gegen die Johannisbeerlaus (*Aphis Ribes*) wirkt das Spritzen mit Quassia-brühe, und der Johannisbeerglasfliegler (*Sesia tipuliformis*), dessen Larven sich in das Holz einbohren, wird durch das Verbrennen der befallenen Teile, darin sie sich befinden, vernichtet.

Sehr schädliche Pilzkrankheiten hat die Johannisbeere nicht.

## Sind Kasseuhühner vorteilhaft für uns und wie sind sie zu halten?

Von P. S - r.

Es haben sich bereits zwei Fachmänner zur Frage über „Neue Wege in der Hühnerzucht“ geäußert. Dennoch wage ich es, als Laie auch noch einmal das Wort zu dieser Frage zu ergreifen.

Wenn ich mich zunächst dem Vorschlage A. Nots anschließe, reine Kasseuhühner, z. B. Plymouthroks, Orpingtons und, füge noch hinzu, Minorcas, anzuschaffen, so bin ich jedoch weit entfernt, mich der Hoffnung hinzugeben, daß dieser Vorschlag in weiteren Kreisen Anklang finden werde. Soll er auch fürs erste nicht! Das wäre eine sichere Vorbedingung zu dem von P. Schlegel befürchteten Mißerfolg. Fürs erste ist es gut und nützlich, wenn sich der Sache nur wenige ernste Pioniere, Lehrer und andere gebildete Dorfbewohner annehmen. Daß unter

solchen Bedingungen der Erfolg gesichert ist, beweisen die zahlreichen Versuche mir bekannter Liebhaber in Saratow. Keine Plymouthroks z. B. akklimatisieren sich hier tadellos. Für unsere Bauernbevölkerung in ihrer Gesamtheit wäre, meiner Ansicht nach, zunächst eine Veredelung der Kasse durch Kreuzung, beispielsweise mit denselben Plymouthroks, zu empfehlen. Ferner, um auch die gehörigen Vorteile von der Hühnerzucht zu erzielen, müssen vor allem warme Hühnerställe errichtet werden. Gefüttert werden ja die Hühner bei uns im Großen und Ganzen nicht schlecht; wenn unsere Leute nur einmal wieder genug Futter hätten, würden sie's daran gewiß nicht fehlen lassen.

Dann müßte die einmal veredelte Kasse nicht durch Inzucht gleich wieder



verdorben, geschwächt, sondern, im Gegenteil, weiter gefestigt und gereinigt werden. Das ist aber leider bei uns nicht ohne weiteres zu erwarten.

Um dir, lieber Leser, zu veranschaulichen, was in dieser und sonstiger Hinsicht getan werden kann und muß, will ich im weiteren klarlegen, wie die Hühnerzucht z. B. in den deutschen Kolonien bei Petersburg betrieben wird. Vor allen Dingen befindet sich dort der Raum für die Hühner, ein vergitterter Verschlag, im Pferdestall. Und dieser ist dort so warm, wie ein gutes Haus. Zu trinken wird den Hühnern täglich dreimal lauwarmes Wasser gegeben. Gefüttert werden sie nicht mit „Himmerzeug“, sondern mit einem guten, reinen, nahrhaften Korn, etwa mit Hafer, Gerste, Weizen, Welschkorn. Zur Veredlung der Rasse wird entweder ein Nest Rasseier oder ein reinrassiger Hahn angeschafft. Um keine Blutsvermischung (Inzucht) zuzulassen (denn diese schwächt, verdirbt die positiven Eigenschaften der Rasse sehr), werden entweder die Hähne der Hühnerfamilie alljährlich von außenher zugeführt, oder aber es werden alle Eier für die Hennen (Glucken) gekauft oder eingetauscht. Das Ergebnis ist augenfällig günstig. Die halbblutigen Hühner überwintern gut, brauchen im warmen Stall nur die Hälfte

des Futters, das wir unsern Hühnern geben müssen, legen fast das ganze Jahr Eier, die zweimal größer sind, als unsere russischen; die Leute haben also nicht nur für sich das ganze Jahr hindurch frische Eier, sondern können auch beständig solche verkaufen. Fleisch haben die Rassehühner zwei-, dreimal mehr, als unsere „Krappen“.

Die Petersburger Kolonisten nutzen sogar die Enten als nur Eierleger aus. Sie lassen sie nicht brüten, legen die Enteneier den Hennen unter und lassen die Entchen auch von Hennen führen und aufziehen, und das besorgen die Hennen besser, als die Enten. Die letzteren dagegen legen dann nicht weniger, unter Umständen sogar mehr Eier, als gute Leghühner.\*)

Die Petersburger Kolonistenfrauen behaupten halt: „Alle Bortel täte gelte!“

\*) Im Eierlaen mit den Hühnern kann es nur die „Indische Laufente“ aufnehmen, denn sie bringt's bis zu 200 Eier und darüber im Jahr, dann folgt in ihrer Leistungsfähigkeit die „Pekingente“, die es auch bis zu 100 Eier im Jahre bringen kann. Beide Entenrassen sind schlechte Brüter, deshalb müssen deren Eier entweder im Brutapparat oder von Hühnern ausgebrütet werden. Die Pekingente ist eine große, schwere Ente. Das Gewicht einer gemästeten erreicht nicht selten 10—12 Pf. Die Ind. Laufente ist dagegen kleiner, ungefähr so groß als unsere gewöhnliche Ente; sie besitzt einen aufrechten Gang, wodurch ihr das Gehen nicht schwer fällt. Außerdem ist sie noch ein guter Insektenvertilger und kann in der Steppe auch ohne Wasser gehalten werden.  
Die Red.

## Die Aufackerung des Landes durch Elektrizität im Südosten.

In folgenden Gouv wurde zu den Arbeiten der Elektrofikation hinzugeschritten: Im Dongebiet, im Kubano-Schwarzmeergebiet, im Stawropoler Gouv., Zwischen Gouv, Bergrepublik, Dagestan und im Kabardinischen Gebiete.

Die Arbeiten leitet das Gebietsbüro mit einem Bevollmächtigten des Volkswirtschaftsministeriums für Landwirtschaft, wobei das technische Personal aus 18 Ingenieuren und 15 Technikern besteht.

Zur Zeit werden am energischsten die Arbeiten der Vorbereitung der Länder zur Aufackerung vermischt ist elektrischen Pflügen durchgeführt.

Nah bei der Sulinschen Metallgießfabrik ist ein Sowetz abgeleitet von 2800 Dessj, wo man in großem Maßstabe die elektrische Aufackerung durchzuführen plant. Soeben wird die Aufstellung der elektrischen Netze ausgeführt. Die Energie wird von der Fabrik erhalten.

Nah bei der Stadt Grosny werden Arbeiten der Elektrofikation eines Gutes von 16000 Dessj vollbracht. Die Energie wird von alten Naphtha werken mit einer elektrischen Station erhalten.

Die Bevölkerung verfolgt mit großem Interesse die Arbeiten



# Ein Buchkalender

auf das Jahr 1923 für das Gebiet der Wo'gadentschen.

Ein solcher Kalender ist soeben in Arbeit und wird hoffentlich unser Gebiet als eine der solidesten Ausgaben, die hier bisher erschienen sind, bereichern.

Der Kalender soll ein Handbuch ökonomischen Charakters werden und wird als Beilage „Unserer Wirtschaft“ herausgegeben. Jeder Bürger des Gebiets, aber auch jeder außerhalb des Gebiets stehende Leser soll darin einerseits ein Spiegelbild der ökonomischen Lage des Gebiets finden, andererseits soll es eine kurzgefasste Enzyklopedie für politische, kulturelle und wirtschaftliche Aufklärung darstellen, zu welcher das Kalendarium wissenschaftlich-astronomischen Inhalts hinzukommt. Auch ein Teil Belletristik und Poesie wird aufgenommen werden.

Uebrigens soll der Kalender so viel wie möglich durch Diagramme, Aufnahmen und andere bildliche Illustrationen belebt werden. Auch eine geographisch-administrative Karte des Gebiets kommt hinzu.

Der Kalender wird 256 Seiten stark, Größe  $\frac{1}{8}$  eines Druckbogens.

Das Programm ist folgendes:

1. Einleitung nebst Kalendarium 32 Seit.
2. Politische Aufklärung — — 64 "
3. Kulturelle und wirtschaftliche Aufklärung nebst wichtigsten Dekreten — — — — 64 "
4. Die wirtschaftliche Lage des Gebiets — — — — 64 "
5. Erzählungen und Gedichte — 16 "
6. Allgemeinnützliche Mitteilungen 16 "

7. Geogr. Karte des Gebiets als Beilage 4-farbig.

8. Inserate — nach Bedarf.

Als Mitarbeiter werden unsere erfahrendsten und wissenschaftlich vorbereitetsten Kräfte herangezogen. Für die einzelnen Teile sind folgende Genossen als Redaktionsgruppe vorgesehen, die nach Bedarf noch weitere Mitarbeiter heranzuziehen haben:

Für den 1. Teil: Lehrer Engel, Biegler und A. Mattern.

Für den 2. Teil: Joh. Schmidt, Fr. Bach und R. König.

Für den 3. Teil: A. Rothemel, H. Schlegel und Gerst.

Für den 4. Teil: Hill, Rappes — Statbüro und J. Müller — Statbüro.

Für den 5. Teil: Kälbler — Landabteilung, H. Schlegel und Stromberger.

Zur Anfertigung der geogr. Karte des Gebiets: Zeitler, Rappes und Mattern.

Inserate werden von in- und ausländischen Anstalten und Unternehmungen zu üblichen Preisen, wie von „Unserer Wirtschaft“ angenommen.

Auch wertvolle Mitteilungen allgemeinen Charakters von hier nicht erwähnten Personen werden aufgenommen.

Die Arbeit sämtlicher Mitarbeiter wird entsprechend honoriert. Alle Korrespondenzen sind an die Redaktion „Unserer Wirtschaft“ zu richten.

A. Mattern.





# Inhalt des Journals Nr. 11.

- den Tod des teuren Gen. Joh. Sprenger. Gedicht von J. Bach.  
Johannes Sprenger. Nachruf.  
Aus alter Zeit. Von B. Sinner.  
Mein Mahnruf an die Bauernschaft. Von W. Jafowenko, Volkstom. für  
Landwirtschaft.  
A. Redaktion „Unsere Wirtschaft“. Von Chr. Schneider.  
F. ser Konferenz. Von S. Sorge.  
No. Lage unseres Gebiets. Von S. Kappes.  
Wie len wir unsere Wirtschaft wieder auf. Von J. Gnew?  
Die Partei der Soz.-Rev. und unsere Wirtschaft. Von Joh. Schmidt.  
über die Bearbeitung der Brache. Von B. Schlegel, Agronom.  
Beerensträucher. Die Stachelbeere.  
anzenzucht.  
ksaufklärung. Arbeitsplan der Unterabi. für pr.-techn. Bildung.  
rnischtes. Herausgabe einer Bibel.  
An unsere Studenten.  
Wieviel Traktore wir besitzen  
an die Redaktion.

## Ein Tag der Notenkursanten.

Vom 15. Juli an werden Ausnahmen zur Ausbildung Noter Kommandeure in höheren Militärlehreinrichtungen stattfinden. Hier werden Mitglieder des Kom Jugendverbandes, sowie der professionellen Organisationen und Mitglieder der K.K.P. besonders bevorzugt.

Diese Schulen haben die Aufgabe, Kommandeure für die Rote Armee vorzubereiten. In allen Zellen der K.K.P. des R.R.F.V., sowie auf Versammlungen der Fabrikarbeiter und auf den Dorfgemeindeversammlungen muß diese Angelegenheit besprochen werden, um die Arbeiter- und Bauernjugend für diese Kurse zu interessieren.

Die Familien der Kursanten bekommen für ihre arbeitsunfähigen Mitglieder die nötige Verpflegung (Rotarmistenwajol). Freiwillige für diese Lehreinrichtung werden vom Kriegskommissariat auf-

genommen, von einer ärztlichen Kommission untersucht und sodann in die entsprechenden Lehreinrichtungen bestrahlt. Jeder muß wenigstens lesen und schreiben können und die 4 arithmetischen Spezies verstehen. Freiwillige, die nicht zum Parteiorganisation oder zum Kom. Jugendverband gehören, haben sich mit Rekomandationen von professionellen Organisationen zu versehen.

Die Aufnahme muß bis September d. J. beendet sein. Jeder, der sich für diese Lehreinrichtung entschließt, soll wissen, daß er darin zu einem Kämpfer gegen das Kapital, für den Sozialismus und die Verbrüderung der Menschheit ausgebildet wird.

Aus einem Rundschreiben des  
Z.N.R.P. — Zentralnachrichten  
Nr. 137.

## An unsere Studenten.

Alle Studenten, die in eine Hochschule eintreten wollen, haben sich mit folgenden Dokumenten zu versehen: 1) Ein Gesuch an die entsprechende Behörde; 2) Ein Zeugnis (oder Kopie) über die empfangene Bildung; 3) Ein Altersschein von (13–30 Jahre); 4) Ein Zeugnis über die Beziehungen zum Militärdienst; 5) Zwei photographische Aufnahmen; 6) Eine Empfehlung von der entsprechenden Anstalt, von welcher die Studierenden abkommandiert werden, oder auch Empfehlungen von Partei- oder professionellen Organisationen; 7) In der Behörde ist ein

nach dem Programm der Arbeiterfakultäten. Gemäß einer privaten Mitteilung werden dies Jahr dem Gebiet der Wolgadeutschen 16 Plätze in höheren Lehreinrichtungen zur Verfügung gestellt. Davon sind: 4 — auf medizinischen Fakultäten; 2 — auf physikalisch-mathematischen; 2 — auf landwirtschaftlichen; 1 — auf agronomischen; 1 — als Landmessingenteur; 4 — auf sozial- und ökonomischen; 2 — auf pädagogischen. Die Plätze werden von der Abt. für prof.-technische Bildung nebst Vertretern der interessierte Abteilungen und Verbänden ausgefüllt.

Margstadt, d. 30. Juni 1922.

Leiter d. prof.-technischen Bildung:  
A. Mattern.